

STATUTEN
DER
PFINGSTKIRCHE GEMEINDE
GOTTES IN ÖSTERREICH

- Ausgabe 2023 -

STATUT DER PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES IN ÖSTERREICH

Veröffentlichung der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

Erste veröffentlichte Ausgabe im Jahr 1993

Zweite Auflage im Jahr 2016

Aktualisierte Auflage im Jahr 2022

Die Redaktion und Überarbeitung der aktuellen Auflage mit Genehmigung vom Gemeindegemeinderat der GeGo im Jahr 2022

Die aktuelle Ausgabe beinhaltet alle genehmigten Entscheidungen und Änderungen bis November 2022

© 2022 Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

THEOLOGISCHE UND ETHISCHE GRUNDLAGEN	3
GESCHICHTLICHER HINTERGRUND	3
LEHRGRUNDSÄTZE DER PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES	4
ETHISCHE RICHTLINIEN DER PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES	10
ORGANISATION DER LOKALGEMEINDE	17
ALLGEMEINE ASPEKTE	17
GRÜNDUNG EINER LOKALGEMEINDE	17
MITGLIEDER DER LOKALGEMEINDE	19
DIE LEITUNG DER LOKALGEMEINDE	21
GEMEINDELEITER	22
DAS GEMEINDEKOMITEE	23
ORDINIERT GEISTLICHE	28
DIE LEITER DER VERSCHIEDENEN ABTEILUNGEN	38
ANERKANNTE DIENSTE IM RAHMEN DER GEGO	39
DER DIENST DER LOKALGEMEINDE	43
DIE VERWALTUNG DER LOKALGEMEINDE	44
DIE DISZIPLINARMAßNAHMEN DER LOKALGEMEINDE	46
DIE ORGANISATION DER GEMEINSCHAFT DER PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES IN ÖSTERREICH	54
ALLGEMEINBESTIMMUNGEN	54
LEITUNGSINSTANZEN	54
PATRIMONIUM DER PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES IN ÖSTERREICH	55
GENERALVERSAMMLUNG DER GEGO	56
GEMEINDEKONZIL DER GEGO	57
EXEKUTIVKOMITEE DER GEGO	57
ERMITTLUNGS-, VERSÖHNUNGS- UND URTEILSKOMITEE	59
ZUSAMMENTREFFEN DES EXEKUTIVKOMITEES MIT DEN LEITERN DER GEMEINDEN	60
NATIONALVORSTEHER DER GEGO	60
STELLVERTRETENDER NATIONALVORSTEHER DER GEGO	61
SCHRIFTFÜHRER DER GEGO	61
KASSIER DER GEGO	62
BEIRÄTE DER GEGO	62
SONNTAGSSCHULE UND JUGENDARBEIT	63
MISSIONSABTEILUNG	69
INTERNATIONALE ORGANISATION DER PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES	72

INTERNATIONALE GENERALVERSAMMLUNG	72
INTERNATIONALE GENERALPASTORENVERSAMMLUNG	74
OBERSTER RAT	77
KOMITEE FÜR INTERNATIONALE MISSION	83
KINDER- UND JUGENDARBEIT	86

THEOLOGISCHE UND ETHISCHE GRUNDLAGEN

Geschichtlicher Hintergrund

Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich ist in der Church of God, Cleveland – Tennessee, Vereinigten Staaten von Amerika, wo diese ihren derzeitigen Sitz hat, verwurzelt.

Im Sommer 1886 erlebte eine Gruppe von Gläubigen die Taufe im Heiligen Geist, welche von Reden in anderen Sprachen begleitet war. Die Gruppe, welcher diese Erfahrung widerfuhr, zählte 130 Personen und wurde später „Gruppe der im Heiligen Geist Getauften“ genannt. Dies war der Beginn einer neuen Gemeinde, welche rasch wuchs und heute auf internationaler Ebene verbreitet ist.

In Österreich wurde die Pfingstkirche Gemeinde Gottes durch rumänische Christen der Pfingstgemeinde gegründet. Diese waren politische Flüchtlinge und begannen im Jahr 1981 sich im Flüchtlingslager Traiskirchen zum Gebet und Bibelstudium zu treffen.

Im Jahre 1984 wurde mit Unterstützung der Gemeinde Gottes in Deutschland die erste rumänische Pfingstgemeinde in Wien eröffnet. Jenes Jahr war entscheidend in Gottes Plan für die Rumänen in Österreich.

Österreich wurde, durch die Hilfestellung der Flüchtlingslager, ein Land mit offenen Armen für alle Emigranten. Gleichzeitig wurde Österreich zum Land, das von Gott vorbereitet wurde, um viele Gläubige aus Rumänien aufzunehmen.

Durch die Unterstützung einiger Glaubensbrüder aus den USA, im Speziellen Bruder Lambert DeLong (Superintendent für Osteuropa zur damaligen Zeit) und Bruder Willy Rouff aus Deutschland, und durch Gebete, intensiver Arbeit und Zusammenarbeit der Glaubensgeschwister in Österreich, wurde im Juli 1984 die erste rumänische Pfingstgemeinde in Wien eröffnet. Bruder Gaode Moise wurde als geistlicher Leiter der Gemeinde ernannt.

Am 08. August 1989 wird ein religiöser Verein gegründet, der den Namen „Verein der Gemeinde Gottes in Österreich“ trägt. Beginnend mit 13 Oktober 2001 wird dieser Verein vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als Religionsgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit in Österreich anerkannt und trägt den Namen „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ (durch die Verordnung vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01).

Lehrgrundsätze der Pfingstkirche Gemeinde Gottes

Art. 1. Reue und Bekehrung (Mk. 1:15; Lk. 13:3; Apg. 3:19)

Die Bekehrung ist eine positive Änderung der Denkweise, der Ziele und der Einstellung gegenüber Gott. Die Bekehrung ist ein göttliches Gebot und bedeutet Umkehr von den Irrwegen unserer menschlichen Natur zu Gott, Reue für das sündhafte Leben und Dankbarkeit gegenüber Gott. Ein wahrlich Bekehrter bekennt und lässt die Sünden (Mk. 1:15; Jes. 1:16-19; Tit. 2:11-13; Apg. 2:38). Die Bekehrung umfasst die Persönlichkeit ganzheitlich und zeigt sich im Wandel des Sünders wie folgt:

- a) im Verstand – Lk. 15:17
- b) im Gefühl – 2.Kor. 7:10
- c) im Willen – Lk. 15:20

Art. 2. Die Wiedergeburt (Joh. 3:3; 1 Petr. 1:23; 1 Joh. 3:9)

Damit der Mensch nach dem Willen Gottes leben kann und damit seine alte Natur ihre Kraft verliert, muss er von Neuem geboren werden, also aus Gott (Titus 3:5).

Der Heilige Geist bewirkt die seelische Erneuerung im Herzen des Gläubigen durch das Wort Gottes (Joh. 3:3-5; 2 Kor. 5:17; Jak. 1:18).

Art. 3. Die Rechtfertigung (Röm. 5:1; Titus 3:7)

Gott, der Vater, erweist seine Gerechtigkeit denen, die an Christi stellvertretendes Sühneopfer glauben.

Art. 4. Die Heiligung

4.1. Die rechtmäßige Heiligung

Diese ist eine himmlische Gabe, die der Rechtfertigung durch Gott folgt (Röm. 5,2; 1.Kor. 1,30; 1.Thess. 4,3; Hebr. 13,12). Die Bibel deklariert, dass all diejenigen, die zu Gott umkehren sind gereinigt, von Sünden befreit und von Neuem geboren und werden von Gott dem Vater, durch das Opfer Jesu Christi, geheiligt.

4.2. Die praktische Heiligung

Heilig bedeutet, sich von der Sünde ganz zu trennen und ein Leben für Gott zu führen (Luk. 1:75; 1 Thes. 4:7; Heb. 12:14). Die Heiligung beginnt mit

der Bekehrung und der Wiedergeburt, und ist ein lebenslanger Prozess. Dieser Prozess ist ein tägliches Zusammenleben des Gläubigen mit Jesus Christus.

Die Heiligung ist die kontinuierliche Transformation im Herzen dessen, der an Gott glaubt. Sie wird vom Heiligen Geist bewirkt (Röm. 12:2; 1 Kor. 1:2; 6:10-11; Joh. 17:17; 1 Joh. 1:7; 1 Petr. 1:2).

Art. 5. Die Wassertaufe (Mt. 28:19; Mk. 1:9-10; Joh. 3:22-23; Apg. 8:36-38)

Jeder der glaubt, wie die Schrift sagt, befolgt das biblische Gebot, sich taufen zu lassen.

Getauft wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die Taufe geschieht durch Untertauchen (Mt. 28,19; Mk. 16,16; Röm. 6,3-4; Apg. 10,47).

Die Taufe von Kleinkindern wird in der Gemeinde Gottes nicht praktiziert. Wir empfehlen die Wassertaufe ab dem 16. Lebensjahr. Kleinkinder werden in einem besonderen Gottesdienst dem Herrn geweiht und im Namen Jesu gesegnet.

Die Taufe ist ein Gebot Jesu (Mt. 28,19). Jesus ließ sich von Johannes dem Täufer taufen (Mt. 3,13-16). Die Jünger haben die Taufe gelehrt und praktiziert (Apg. 2,38-41; 16,33; 19,1-6).

Art. 6. Die Taufe im Heiligen Geist

Ist eine Füllung mit Kraft für den Dienst und das Zeugnis geben über Jesu Christi. Die Taufe wird nach der Reinigung des Herzen durch das Blut Jesu Christi und der Erneuerung durch die Wiedergeburt bewirkt (Mat. 3:11; Luk. 24:49-53; Apg. 1:4-8).

Der Gläubige muss um Geistestaufe bitten und sie durch ein heilig geführtes Leben von Gott erwarten (Apg. 1:4-8; 2:4; 19:1-6; 1 Thes. 5:19; Gal. 5:16).

Jeder Mensch kann die Taufe im Heiligen Geist empfangen, welche eine Erfahrung distinkt von Bekehrung, Wiedergeburt und Wassertaufe ist.

Das erste Zeichen der Taufe im Heiligen Geist ist das Reden in anderen Sprachen, das Zungenreden (Apg. 2:4; 19:6-7).

Art. 7. Das Reden in geistgewirkten Sprachen

Das Reden in anderen Sprachen ist das erste Zeichen der Taufe im Heiligen Geist (Joh. 15:26; Apg. 2:4; 10:44-46; 19:1-7). Sie ist eine Gabe des

Heiligen Geistes und ist eine flüssig gesprochene, kursive und klare Sprache (1 Kor. 14:13-22).

Sie ist eine Gabe des Heiligen Geistes und wird bei klarem Bewusstsein erlebt. Die Zungensprache muss im Einklang mit einem Leben in Reinheit und Heiligkeit sein.

Art. 8. Die Gaben des Geistes (1 Kor. 12:1-11, 28, 31; 14:1)

Die Bibel erläutert, dass der Heilige Geist Gaben besitzt, die er den Gläubigen nach dem Willen Gottes austeilte (1.Kor. 12,1). Die Gaben offenbaren sich zum Nutzen im geistlichen Dienst.

Nicht alle Gläubigen empfangen solche Gaben, dennoch sind alle aufgefordert sie zu wünschen und auf dem erlesenen Weg der Liebe zu wandeln.

Art. 9. Die Frucht des Heiligen Geistes (Röm. 6:22; Gal. 5:22-23; Eph. 5:9)

Die Frucht des Geistes im Leben des Gläubigen ist ein Zeichen konsequenter Nachfolge. Sie ist Ausdruck innigster Lebensgemeinschaft mit Christus.

Wo keine Frucht des Heiligen Geistes vorgefunden wird, kann jenes Leben Gott nicht wohlgefällig sein. Die Frucht ist notwendig, um die Beziehung mit Gott zu identifizieren. (1.Kor.13:1-3; Mt. 7:20; 1. Joh. 2:9-11).

Art. 10. Dienste, Zeichen und Wunder

Es gibt göttliche Werke, die Gott durch speziell auserwählte Gläubige bewirkt (Mk. 16:17; Röm. 15:18-19; Heb. 2:4; Eph. 4:11; Röm. 12:6-8).

Art. 11. Die göttliche Heilung

Göttliche Heilung ist für alle im Erlösungswerk Jesu Christi bereitgestellt (Ps. 103:3; Jes. 53:4-5; Mt. 8:17; Jak. 5:14-16; 1.Petr. 2:24).

Das Praktizieren des Gebets für Kranke und die Salbung mit Öl wurde vom Jesus Christus und den Aposteln festgelegt (Mk. 6:12-13; Jak. 5:14-15).

Für diejenigen die glauben ist die Heilung im selben Heilsplan wie die Vergebung der Sünden inbegriffen. Die Bibel ermutigt die Gläubigen im Falle einer Krankheit die Ältesten zu rufen, um für ihn zu beten und im Namen Jesu mit Öl zu salben.

Dies bedeutet nicht, dass die Gläubigen medizinische Behandlung

verweigern, sondern sie bekennen, dass dies ein Instrument der Heilung in Gottes Händen ist (Mt. 8:16-17; Mk. 2:15-17; 16:17-18; Jes. 38:21).

Die Auslöser für Krankheiten können Sünden, Attacken vom Teufel, das Übertreten natürlicher Gesetze, eine Strafe von Gott, Alter, eine von Gott zugelassene Prüfung, sein.

Genesung kann auf natürlichem Wege, kombiniert mit unserem Beitrag durch Behandlung oder Erholung geschehen oder kann auf übernatürlichem Wege, durch ein spontanes Einwirken Gottes, geschehen.

Art. 12. Das Mahl des Herrn (Mat. 26:26-29; 1 Kor. 11:23-26)

Wir feiern das Mahl des Herrn als Zeichen des neuen Bundes im Opfer Jesu Christi, welches für die gesamte Menschheit gegeben wurde. Alle die am Mahl teilnehmen, müssen wissen, dass Ihre Würde im Opfer Jesu ist. Es wird aber auch eine Überprüfung der inneren Haltung vor dem Mahl verlangt. Das Abendmahl darf so oft wie möglich gefeiert werden ohne Unterscheidung von Tagen oder eines besonderen Datums (Apg. 20:7).

Art. 13. Fußwaschung (Joh. 13:2-17; 1 Tim. 5:9-10)

Jesus Christus hat die Füße seiner Jünger gewaschen. Dies ist nicht nur ein traditioneller jüdischer Brauch, sondern eine Handlung, die wir auch im Zeichen der Demut und brüderlichen Liebe praktizieren müssen. Des Weiteren ist die Fußwaschung eine Handlung des Dienens (Joh. 13:1-17; Apg. 2:42; 1 Tim. 5:10).

Art. 14. Zehnte und Opfer (1 Mose 14:18-20; 28:20-22; Mal. 3:10; Lk. 11:42; 1 Kor. 9:6-9; Heb. 7:1-21).

Gemäß der Schrift sind wir lediglich als Verwalter über Gottes Eigentum gesetzt. Einen absoluten Besitzanspruch kennt die Schrift nicht (Ps. 24:1; 1.Kor. 6:19-20). Es ist eine biblische Pflicht, Gemeinde und Mission zu unterstützen (1.Kor. 16:1; Hebr. 7:4-10; 1 Kor. 6:19-20).

Das Alte und Neue Testament heben hervor, dass der zehnte Teil unseres Einkommens dem Herrn gehört (Mal. 3:10; Lk. 11:42).

Art. 15. Das zweite Kommen des Herrn Jesu Christi

15.1. Die Entrückung der Gemeinde

Jesus wird vom Himmel herabkommen, um die im Herrn Entschlafenen,

zusammen mit den lebenden Gläubigen in einem Augenblick zu verwandeln und zu sich zu nehmen (1.Kor. 15,52; 1.Thess. 4,15-17; 2.Thess. 2,1).

Die Entrückung ist ein eschatologischer Moment, welcher Teil der geheimnisvollen Wiederkunft Jesu aus dem Himmel ist, um Seine Gemeinde zu sich zu nehmen (1 Kor. 15:52; 1 Thess. 4:15-17; 2 Thess. 2:1).

Die Gemeinde wird im Himmel bei der Hochzeit des Lammes sein, wo sie belohnt wird (2 Kor. 5:10; Röm. 14:10; 1 Pet. 4:17; 1 Kor. 3:10-15).

15.2. Das sichtbare Kommen Jesu

Nach der Hochzeit des Lammes wird Jesus, gemeinsam mit seiner Braut, auf den Wolken des Himmels erscheinen, um das tausendjährige Reich zu gründen (Zah. 14:4; 1 Thes. 4:14; 2 Thes. 1:7-10; Offbg. 20:4; Offbg. 1:7).

Jesus wird wiederkommen, um Israel zu retten und um das tausendjährige Reich zu gründen. In dieser Zeit wird vollkommen Frieden herrschen und Satan wird gebunden sein (Judas 14:15; Offbg. 5:10; 19:11-21; 1 Kor. 15:54-55).

Satan wird zum Ende des tausendjährigen Reiches losgelassen. Nach mehreren Ereignissen, die in dieser Periode stattfinden werden, wird das Gericht Gottes über Satan und alle, deren Namen nicht im Buche des Lebens geschrieben sind, stattfinden. Das Urteil dieser wird der feurige Pfuhl sein, der zweite Tod (Offbg. 20:7-15).

Nach diesen eschatologischen Ereignissen wird es, gemäß der Heiligen Schrift, eine neue Erde geben, wo die Gerechten wohnen werden. Der Tod wird nicht mehr existieren und die Ewigkeit Gottes wird beginnen (Offbg. 21:1-15; 2 Pet. 3:13).

Art. 16. Ewiges Leben

Ewiges Leben ist die Belohnung für alle, die in der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes gewandelt sind (Mt. 25:46; Joh. 10:28; Röm. 6:22; 1.Joh. 5:11-13).

Art. 17. Ewige Verdammnis

Ewige Verdammnis für die Sünder, die nicht nach dem Willen Gottes gelebt haben (Mt. 25:41-46; 2.Thess. 1:8-9; Offb. 20:10-15).

Art. 18. Totale Enthaltbarkeit

Der Gläubige enthält sich von Rauchen, Drogen und allen alkoholischen Getränken (Eph. 5:18; Spr. 20:1; Jes. 28:7; 1.Kor. 5:11; 6:10; Gal. 5:21).

Art. 19. Tag des Herrn (Röm. 13:1-2; 14:5-6; Kol. 2:16-17)

Jesus ist am Sonntag, am ersten Tag der Woche, von den Toten auferstanden. Die Urgemeinde versammelte sich sonntags zu den Gottesdiensten (Joh. 20:19-26; Apg. 2:1; 20:7; 1 Kor. 16:2).

Art. 20. Bescheidenheit (Röm. 12:1-2; Jak. 4:4; 1 Kor. 9:27)

Gemäß dem biblischen Prinzip ist die Bescheidenheit eine innere christliche Tugend, die sich äußerlich durch ein dezentes Verhalten in allen Bereichen zeigt. Die Gläubigen müssen ein positives Beispiel für die Gesellschaft, in der sie leben, sein.

Art. 21. Eid

Der Eid ist ein Schwur, der vor einer staatlichen Gerichtsbarkeit abgelegt wird (Hebr. 6:16-17; Mat. 5:34-36; Jak. 5:12; Ps. 119:106).

Art. 22. Ehe (Mt. 19:7-9; Mk. 10:11-12)

Die Ehe ist eine von Gott eingesetzte Lebensordnung und ist der Bund zwischen einem Mann und einer Frau. Durch die Ehe werden die zwei Personen zu einem Fleisch, mit der Verpflichtung sich gegenseitig zu achten und zu lieben.

Jeder Christ hat das Recht, seinen Lebenspartner frei zu wählen, solange das nach dem Willen des Herrn geschieht (1.Kor. 7,38-39). Die Eheschließung vor Christus und der Gemeinde findet erst nach der standesamtlichen Trauung statt.

Nicht erlaubt sind: Eheschließung mit einem ungläubigen Partner, eheähnliche Gemeinschaften, Unzucht, Abtreibung, Prostitution, Homosexualität und sexuelle Perversionen (Röm. 1:22-32; 2 Kor. 6:14).

Eine Ehe kann nur in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) einer der Partner ist gestorben (Hebräer 13:4; ^[1]_[SEP]Röm 7:1-3)
- b) der ungläubige Partner will nicht mehr mit dem gläubigen Partner zusammenleben (1 Kor 7:15). In diesem Fall verweist uns das Wort Gottes auf Versöhnung oder Verzicht auf Wiederheirat (Mat. 5:32;

Mat. 19:9; 1 Kor. 7:10-13).

Art. 23. Wiederheirat

Einer Wiederverheiratung Geschiedener darf zugestimmt werden, wenn ein Ehepartner verstirbt (Röm. 7:1-3; 1 Kor. 7:39).

Scheidung einer Ehe und Wiederheirat werden gemäß der Bibel behandelt. Als Menschen, die gemäß der Bibel leben, möchten wir auch in diesen Situationen diese Lehre anwenden.

Art. 24. Fasten

Ist die Enthaltbarkeit von jeglicher festen oder flüssigen Nahrung für eine gewisse Zeit. Ziel des Fastens und Betens ist Gott näher zu kommen (Mt. 6:16; 17:21; Mk. 2:20; Jes. 58:1-14).

Ethische Richtlinien der Pfingstkirche Gemeinde Gottes

Art. 25. Christliches Leben

Grundsätze

Wir erweisen unsere Verbundenheit mit Christus durch:

- a) Die praktizierte geistliche Disziplin
- b) Loyalität gegenüber Gott und der Gemeinde
- c) Treue Verwaltung der anvertrauten Gaben und Dienste

25.1. Geistliche Disziplin

Geistliche Disziplin umfasst Praktiken wie Gebet, Lobpreis, Anbetung, Bekenntnis der Sünden, Fasten, Bibelstudium und das Reflektieren über Gottes Wort.

Im Gebet wird unser Vertrauen zu Gott erlebt und wir sind uns in allen Lebensbereichen unserer und aller Menschen totalen Abhängigkeit von Christus bewusst (Mt.6:5-15; Lk.11:1-13; Jak.5:13-18).

Wir ehren Gott in der persönlichen Anbetung und in der Gemeinschaft der Gläubigen. Christus beschenkt uns täglich mit seinen geistlichen Reichtümern und lässt uns in seiner Gnade wachsen.

Im regelmäßigen Fasten nähern wir uns Gott und bringen alle Bereiche des Lebens unter die Kontrolle des Heiligen Geistes (Mt. 6:16-18; 9:14-17; Apg.

14:23).

Im Sündenbekenntnis dürfen wir die Vergebung und Gnade des Herrn erwarten (1 Joh. 1:9-10; 2:1-2).

Geistliche Disziplin hilft uns im Glauben zu wachsen und macht uns zum Zeugendienst bereit (Jos. 1:8; Ps. 1:2; 2.Tim. 2:15).

25.2. Loyalität gegenüber Gott und Verbundenheit mit der Gemeinde

Das Leben eines Jüngers wird von völligem Gehorsam Christi geprägt. Wir streben nach der Einheit im Geist, loben und rühmen das Wort des Herrn und sind ihm gehorsam (Mt. 18:20; Joh. 4:23; Hebr. 10:25).

Der Sonntag ist der Tag des Herrn und ist Tag der Anbetung, Gemeinschaft und Verkündigung der frohen Botschaft (Mt. 28:1; Apg. 20:7; Röm. 14:5-6; 1.Kor. 16:2; Kol. 2:16-17).

Wir verpflichten uns, die von Christus eingesetzten Leiter der Gemeinde zu achten und zu ehren (1.Thess. 5:12-13; Hebr. 13:7-17).

Die Leiter müssen die von Gott gegebene Autorität durch persönliches Vorbild unter Beweis stellen. Sie dürfen nicht der Herrschsucht verfallen sein (Mt. 20:25-28; 1.Petr. 5:1-4).

Mitgliedern der Gemeinde Gottes ist die Teilnahme an Gemeinschaften und Vereinen, die mit den biblischen Prinzipien im Widerspruch liegen, untersagt (Joh. 17:21-23; Mt. 12:47).

25.3. Treue Verwalter

Das Wort Gottes betrachtet Bescheidenheit und das treue Verwalten von Gütern als Tugenden. Geiz und Verschwendungssucht gehören zu den Werken des Fleisches (Jes. 55:2; Mt. 6:19-23).

Ein vor Gott wohlgefälliges Leben fordert Weisheit und Sparsamkeit, sowie einen gesunden Einsatz von Zeit, Talent und das finanzielle Mittel (Eph. 5:16; Kol. 4:5).

Arbeitszeit und Freizeit gestalten wir zur Ehre Gottes (2.Thess. 3:6-13; 1.Tim. 5:13; 1.Kor. 10:31).

Wir stellen unsere Arbeitskraft und die geistlichen Gaben in den Dienst Christi (Röm. 12:3-8; Eph. 4:11-16; Mat. 25:14-30;

1 Pet. 4:9-11; 1 Kor. 12:1-11; 1 Kor. 12:27-31). Weiser Umgang mit Geld ist essenziell für ein maßvolles Leben der Christen (Mt. 7:11; Jak. 1:17; 1 Kor.

4:2).

Art. 26. Moral und Lauterkeit

Grundprinzipien

Wir nehmen an jenen Aktivitäten teil, die Gott in unserem Leib verherrlichen und durch die wir die Begierden unserer irdischen Natur meiden. Wir lesen, sehen, und hören nur jene Dinge, die einen positiven Effekt auf unser spirituelles Leben haben.

26.1. Gott in unseren Leibern verherrlichen

Die Schrift betrachtet unseren Leib als Tempel des Heiligen Geistes (Röm. 12:1-2; 1.Kor. 6:19-20; 10:31).

Die Werke des Fleisches sind: Trunkenheit, Morden, Stehlen, Zauberei, Unzucht, Homosexualität, Hass, Neid, Eifersucht, Verleumdung, Zorn, unreine Worte etc. Diese bereiten Gott Unehre und sind verboten. Christen haben mit Entschiedenheit diese Sünden zu bekämpfen. (Röm. 1:24; 1.Kor. 6:9-10; Gal. 5:19-20).

26.2. Bezug zu den Medien

Die von uns gelesene Literatur, die angeschauten Fernsehprogramme und die angehörte Musik beeinflusst unsere Gefühle, Denken und Verhalten maßgeblich.

Ein Christ soll nicht versucht sein, Programme oder Veranstaltungen von unmoralischer oder entmutigender Natur anzuschauen (Röm. 13:14; Phil. 4:8).

Ein reines und gerechtes Denken schenkt dem Gläubigen Erfüllung und bringt ihn auf ein spirituell und moralisch hohem Niveau.

26.3. Freizeitgestaltung

Die Freizeit im Leben eines Christen soll durch solche Aktivitäten gekennzeichnet sein, die sowohl den Körper als auch den Leib Christi erbauen (Röm. 6:13; 1.Kor. 10:31-32). Somit sind wir der Überzeugung, dass ein Christ gewisse Orte, Praktiken und Aktivitäten, die das Christsein kompromittieren, meiden soll (2. Kor. 6:17; 1. Tes. 5:21-22; 1. Joh. 2:15-17).

Art. 27. Persönliche Verantwortung

Grundsatz

Durch die Geistesfrucht soll unser Lebensstil Vertrauen und Zuversicht einflößen und einen christlichen Charakter bekunden.

27.1. Verantwortung und Vertrauen

Ein Christ muss Verantwortung übernehmen und gleichzeitig sein Wort einhalten (Mat. 5:37; 1.Pet. 2:11-12).

Durch Seine Lehre und Sein Beispiel hat Christus uns gezeigt, dass wir unsere Feinde lieben und unsere Geschwister ehren sollen und wir durch unseren Lebenswandel dazu beitragen, dass auch andere Menschen zu Christus finden (Mat. 5:43-48; Röm. 12:10; 1. Joh. 3:16; Mat. 5:16; 1. Kor. 11:1).

Jeglicher Verhaltensmangel in unserem Leben wird von der Gesellschaft beobachtet und gerichtet (Mat. 7:16-20; Luk. 13:6-9; Joh. 15:1-8).

Jesus zeigte in Seiner Beziehung zu den Mitmenschen Akzeptanz, Mitgefühl und Vergebung (Joh. 8:11; Mat. 9:36; Luk. 5:20).

Art. 28. Verantwortung in der Familie

Grundsätze

Der Verantwortung der Familie gegenüber wird volle Priorität geschenkt, dadurch dass die Ehe heilig ist und in der Familie eine himmlische Ordnung eingehalten wird.

28.1. Prioritäten in der Familie

Die Familie, als Grund der menschlichen Beziehungen, ist eine fundamentale Institution für

die Gesellschaft und für die christliche Gemeinde (1. Mose 2:18-24). Sie ist himmlischer Herkunft, da sie von Gott geschaffen wurde.

Die christliche Familie wird entsprechende Maßstäbe setzen, damit ein christliches Umfeld erhalten werden kann (1.Tim. 3:3-4; 5:8). Die Ausübung der christlichen Ordnungen sowie die Bewahrung der christlichen Tugenden muss in der Familie beginnen (5. Mose 6:6-7).

28.2 Die Heiligkeit der Ehe

Die Ehe wurde von Gott geschaffen und bildet eine geistliche Einheit, durch die ein Mann und eine Frau in Gott vereint werden, um gemeinsam zu

leben (1. Mose 2:24; Markus 10:7).

Wegen ihren göttlichen Charakter ist die Ehe ein Bund für das Leben. Gegen die Ehetrennung hat die Bibel klare Argumente und Motivationen (Mat. 5:32; 19:9).

Voreheliche sexuelle Beziehungen mit dem zukünftigen Partner oder mit anderen Personen widersprechen Gottes Verordnungen (2. Mose 20:14; 1. Kor. 6:15-18).

Indem sie die Heiligkeit der Ehe verstehen, müssen die Ehepartner eine glückliche, harmonische und heilige Beziehung führen.

Droht einer Ehe die Scheidung, so muss die Gemeinde eingreifen und durch Liebe, Verständnis und gute Ratschläge versuchen, dies zu verhindern.

28.3 Die göttliche Hausordnung

In Gottes Verordnung ist der Mann der Hauptverantwortliche der Familie, die Frau wurde ihm als Gehilfin gegeben.

Gemeinsam haben sie die Pflicht ihre Kinder zu erziehen. Die Kinder sind verpflichtet den Eltern zu gehorchen und sie zu ehren (1. Mose 1:27-28; 1. Kor. 11:3; 1. Petrus 3:7).

Um die Harmonie in der Familie zu bewahren, muss die von Gott festgesetzte Hierarchie sowie die Verantwortungen von jedem Mitglied eingehalten werden (Efes. 5:22-31; Kol. 3:18-20; Efes. 6:1-4; 2. Mose 20:12).

Art. 29. Maßvolles Verhalten

Grundsatz

Durch ein maßvolles Verhalten im Leben sind wir stets bemüht unsere Mitmenschen zu respektieren. Wir meiden solche Aktivitäten, die zum Suchtverhalten führen.

29.1. Die Selbstbeherrschung

Die Selbstbeherrschung ist eine Grundtugend jedes Christen (1. Kor. 9:25; Tit 1:8; 2:2). Im Leben der gläubigen Christen gehört sie zur Frucht des Geistes (Gal. 5:22-23).

Die Bibel lehrt, dass unsere Taten unter der Kontrolle des Heiligen Geistes stehen müssen (Fil. 4:5-8; Efes. 4:26-29;).

Selbstbeherrschung zu üben zeigt die Kraft Gottes in unserem Leben (1. Kor. 9:27; 2. Petrus 1:5-11).

29.2. Christliches Verhalten

Es ist notwendig ein kontrolliertes Verhalten zu haben (Röm. 14:13-21; 1.Kor. 8:9-13). Toleranz und Respekt müssen unsere Beziehungen kennzeichnen (Röm. 14:2-3; 1. Kor. 8:8; Efes. 4:2; 1.Tim. 4:1-5; Kol. 3:13).

29.3. Freiheit und Versklavung

Eines der Grundvorteile unserer Freiheit in Christus ist unsere Erlösung von der Macht der Sünde (Joh. 8:32-36; Röm. 6:14; 8:2). Ein Christ muss sich schützen von jeden Einflüssen oder von jeden Aktivitäten, die ihn erneut in die Knechtschaft der Sünde führen könnten (Sprüche 20:1; Jes. 28:7; 1. Kor. 3:17; 5:11; 2. Kor. 7:1; Jakobus 1:21).

Art. 30. Sittliches Verhalten

Grundsätze

Wir werden die biblischen Prinzipien der Bescheidenheit zeigen, durch die wir unser christliches Zeugnis vermehren und den Hochmut meiden.

30.1. Bescheidenheit

Gemäß der biblischen Lehre ist die Bescheidenheit eine geistliche, innere Tugend, die alles Unreine und Unpassende ablehnt und die Kontrolle über die Gedanken sichert. Sie äußert sich im Verhalten und vor allem im Benehmen und in der Kleidung (Efes. 4:25, 29, 31, 32; 1. Tim. 2:9-10).

30.2. Aussehen und Bekleidung

Unser Verhalten und die Art, wie wir uns kleiden, reflektieren unser Leben, unseren Charakter und unser persönliches Gesamtbild. Der Ratschlag der Bibel diesbezüglich ist klar: die Bekleidung soll bescheiden und anständig sein (Röm. 12:2; 1. Tes. 5:22-23; 1.Petrus 3:3-4).

Als wiedergeborene Christen haben wir die Pflicht gegen die Begierden des Fleisches zu kämpfen und uns von einem unmoralischen Leben fernzuhalten (Gal. 5:13-21; 1. Petrus 2:11; 2.Petrus 1:4).

Die Schönheit eines Christen liegt nicht in der ausgefallenen Kleidung, im Schmuck oder im maßlosen Verwenden von kosmetischen Artikeln, sondern in der Beziehung zu Christus (Jakobus 2:1-4).

Art. 31. Soziale Pflichten

Grundsätze

Unser Ziel ist die Erfüllung unserer Pflichten in der Gesellschaft, in der wir leben. Wir wollen gute Bürger sein und versuchen durch unser Leben Mitgefühl zu zeigen.

31.1. Der Christ als Bürger

Sowohl die Bibel als auch der Gehorsam Gott gegenüber lehren uns, wie wir uns, als verantwortliche Bürger des Staates, in dem wir wohnen, verhalten sollen (Markus 12:13-15; Röm. 13:1-7; 1.Petrus 2:13-17).

Wir unterstützen die Zivilgesetze und die Ordnung, beten für die Führung des Landes, nehmen an öffentlichen Schulen teil und machen von unserem Wahlrecht Gebrauch, etc. (Titus 3:1).

Wir fügen uns den Gesetzen des Landes, soweit diese den Geboten Gottes nicht widersprechen (Ap.Gesch. 5:29; 1. Tim 2:1-2).

31.2. Christliches Mitgefühl

Die Nächstenliebe und die Erkenntnis der Menschengleichheit vor Gott veranlassen uns, die Armen zu unterstützen und ihnen zu helfen (Ap.Gesch. 10:34; 17:26; Mat. 22:39; Röm. 13:8-10).

Wir müssen stets empfänglich sein, auf die menschlichen Nöte achten und uns gegen wirtschaftliche und Ethnien bezogene Diskriminierungen stellen.

Jede Person, unabhängig von Ethnie, Hautfarbe und soziales Niveau hat die Freiheit anzubeten und an den Gottesdiensten der Gemeinde teilzunehmen, es sei denn sie hat die Absicht diese zu stören (Lukas 10:30-37, Joh. 1:17).

31.3. Das Leben schützen

Wir sind verantwortlich vor Gott, sowohl für unser Leben als auch für das Leben von anderen. Da Gott der einzige Schöpfer des Lebens ist, hat nur Er das Recht zu entscheiden, wann es beendet wird (Psalm 31:14; 2. Mose 20:13; Pred. 8:8).

Es ist unsere feste Überzeugung, dass das Verlassen von alten und schwachen Menschen, von chronisch Kranken oder von Behinderten aus persönlichen Gründen oder für wirtschaftliche Vorteile sowohl aus moralischer als auch aus christlicher Sicht eine Sünde ist.

ORGANISATION DER LOKALGEMEINDE

Allgemeine Aspekte

Art. 32. Lokalgemeinde

- Die Lokalgemeinde ist die Frucht des Opfers unseres Herrn, Jesus, und setzt sich aus der Gesamtanzahl der Mitglieder zusammen, die sich frei zur Anbetung versammeln. Es werden die ethischen Prinzipien nach der GeGo-Lehre angenommen. Die Gemeinde organisiert sich nach diesen Satzungen.
- Für die in diesen Satzungen nicht geklärten Aspekte ist vor Gott, gemäß der Bibel, der Gemeindepastor verantwortlich.
- Die Lokalgemeinde ist ein Teil der universalen Gemeinde und gleichzeitig die einzige Gemeinde Jesu Christi.
- Sie hat eine zentrale Führung und hat Vertreter in der Internationalen Generalversammlung von Church of God.
- Sie ist eine Gliederung von GeGo und hat das Recht sich selbst zu verwalten, ohne Einfluss von außen.
- Die Leitung der Lokalgemeinde besteht aus: ordinierten Dienern, das Komitee der Gemeinde und Leiter bzw. Vertreter von verschiedenen Abteilungen.

Art. 33. Ziele der Lokalgemeinde

- Verherrlichung Gottes
- Bewahrung und Verkündigung der Bibellehre
- Geistlicher Wachstum und Verständnis des Willen Gottes, gemäß der Bibel.
- Verbreitung der guten Botschaft für die Errettung der Verlorenen.
- Gemeinschaft und verschiedene Kulthandlungen.
- Unterstützung der Bedürftigen und Leidenden.

Gründung einer Lokalgemeinde

Art. 34. Allgemeinheit

- a) Wenn eine Gemeinde neu gegründet oder neu organisiert wird, wird

von ihren Gründern erwartet, dass sie die Lehre und die Organisation von GeGo anerkennen. In diesem Sinne wird ein Anmeldeformular vom Nationalvorsteher der GeGo erbittet. Der ausgefüllte Antrag, gemeinsam mit einer Mitgliederliste der neuen Gemeinde wird an das GeGo-Sekretariat übermittelt.

- b) Für die Gründung einer neuen Gemeinde braucht man mindestens 15 Mitglieder.
- c) Die Lokalgemeinde wird aufgrund einer Genehmigung des Exekutivkomitees gegründet. Solche Genehmigungen braucht man auch bei der Übersiedlung einer Gemeinde in ein neues Gebäude und können aufgehoben werden, wenn das Exekutivkomitee feststellt, dass die Satzungen der GeGo nicht eingehalten werden.

Art. 35. Eingliederung einer neuen Gemeinde in der GeGo

Wenn sich eine oder mehrere Gemeinden in der GeGo eingliedern wollen, wird überprüft, ob sie die Lehre und die Organisationsmodalität von GeGo akzeptieren. Nach Überprüfung der doktrinären und organisatorischen Aspekte, wird die Aufnahme in die GeGo durch die Genehmigung des GeGo Exekutivkomitee gemacht und eine schriftliche Zulassung erteilt.

Art. 36. Stempel der Lokalgemeinde

Die Form des Gemeindestempels ist rund. Im inneren befindet sich ein Kreis mit einer Unterbrechung auf der oberen Seite, wo eine Taube illustriert ist und einem Kreuz auf der unteren Seite. Oben ist die Aufschrift „Pfungstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ und unten ist der Name und der Ort der Lokalgemeinde. Der Gemeindepastor ist für den Stempel verantwortlich.

Art. 37. Finanzieller Beitrag

Jede Lokalgemeinde spendet aus den Gesamteinnahmen einen vom Gemeinderat festgelegten Betrag für den nationalen Fond der GeGo.

Art. 38. Auflösung der Lokalgemeinde

Bei der Auflösung einer Lokalgemeinde entscheidet die Generalversammlung in ihrer letzten Sitzung über die Erbschaft der Gemeinde und übergibt diese einer Organisation, dessen Ziele denen von GeGo nahe sind.

Mitglieder der Lokalgemeinde

Art. 39. Allgemeine Aspekte

GeGo bietet allen Christen die Möglichkeit, aktive Mitglieder oder Zugehörige einer Lokalgemeinde zu werden. Personen werden in Folge der Wassertaufe oder eines Transfers aus einer anderen Gemeinde zu aktiven Mitgliedern der Lokalgemeinde gemäß der GeGo-Satzungen.

Art. 40. Notwendige Bedingungen, um ein aktives Mitglied einer Lokalgemeinde zu sein

- a) eindeutiger Beweis der Bekehrung;
- b) Ausüben des Glaubenslebens und der Wiedergeburt;
- c) Wassertaufe im reifen Alter und ein öffentliches Zeugnis der Bekehrung;
- d) Beweis eines ethischen und moralischen Lebens, gemäß der Lehre des Neuen Testaments;
- e) Einhaltung der internen Regeln und Achtung der Leitung der Lokalgemeinde.

Art. 41. Notwendige Formalitäten

- a) Einreichen eines Taufantrages mit dem Wunsch einer Mitgliedschaft in der Lokalgemeinde;
- b) Einreichen eines Mitgliedschaftsantrags, gemeinsam mit einem Taufschein und einer Transferbescheinigung;
- c) Nach dem Einreichen der o.g. Unterlagen an das Sekretariat der Lokalgemeinde, findet ein Treffen mit der Leitung der Gemeinde statt. Anschließend wird über den gestellten Antrag entschieden;
- d) Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Pastor der Lokalgemeinde vorgestellt;
- e) Antragsformulare und Bescheinigungen sind im Sekretariat der Lokalgemeinde erhältlich.

Art. 42. Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- a) Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an der Generalversammlung der Lokalgemeinde teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, zu wählen und gewählt zu werden;

- b) Das Mitglied hat das Recht, in verschiedenen administrativen und geistlichen Diensten gewählt zu werden, gemäß der Berufung, der spirituellen Gaben und der intellektuellen Kapazität;
- c) Das Mitglied hat das Recht, die Kulthandlungen in Anspruch zu nehmen;
- d) Das Mitglied kann auf Wunsch seelsorgerisch, seitens der Ältesten der Gemeinde, betreut werden;
- e) Das Mitglied ist verpflichtet, die Bibellehre zu kennen und danach zu leben (Lukas 11:28; Joh. 5:29, 1.Joh. 2:3-7);
- f) Das Mitglied hat die Pflicht, die Leiterschaft zu achten und zu unterstützen (Heb. 13:7, 17);
- g) Das Mitglied soll wissen, dass es vor dem Herrn verantwortlich ist, für das was ihm anvertraut wurde (Jak. 1:17);
- h) Das Mitglied hat die Pflicht, die Gemeinde regelmäßig finanziell zu unterstützen, gemäß der Lehre der Heiligen Schrift und den Bedürfnissen der Gemeinde (Mal. 3:10; Mat. 23:23; 1.Kor. 16:2; 2.Kor. 8:1-24);
- i) Das Mitglied muss bewusst Gaben und Talente zur Ehre Gottes einbringen (Röm. 12:3-8; 1.Kor. 12:1-11; 1.Petrus 4:9-11);
- j) Das Mitglied hat die Pflicht, die Gottesdienste regelmäßig zu besuchen (Apostelgeschichte 2:46, Heb. 10:25);
- k) Das Mitglied hat die Pflicht, die Verordnung der Lokalgemeinde zu respektieren und die Entscheidungen der Leitung bzw. der Gemeinde zu akzeptieren (1.Tes. 5:12-13).

Art. 43. Entziehung der Mitgliedschaft aktiver Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft kann in folgenden Fällen entzogen werden:
- b) Freiwilliges Austreten – ein schriftlicher Antrag wird dem Gemeindepastor gestellt. Auf Wunsch wird diesbezüglich auch eine Bescheinigung ausgestellt, für den Wechsel in eine Gemeinde außerhalb der GeGo;
- c) Nichtteilnahme an den Gottesdiensten, Nichteinhalten der Mitgliedschaftspflichten sowie Ausschluss; gemeinsam mit den ordinierten Dienern der Lokalgemeinde wird der Pastor die Rechte dieser Mitglieder individuell einschränken (gemäß Art. 87...)
- d) Auflösen der Lokalgemeinde;

- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben.

Art. 44. Wiederaufnahme als aktives Mitglied

- a) Wenn jemand freiwillig ausgetreten ist, kann ein Antrag an die Gemeindeleitung gestellt werden. Der Pastor und die ordinierten Diener prüfen den Fall und entscheiden über die Wiederaufnahme;
- b) Im Falle der Wiederaufnahme eines Mitglieds, das ausgeschlossen wurde, wird nach der Vorgehensweise im Artikel „Disziplin in der Gemeinde“ vorgegangen.

Art. 45. Wechsel der aktiven Mitgliedschaft in der GeGo

- a) Bei Gemeindefwechsel muss das Mitglied eine ausgefüllte Transferbescheinigung im Gemeindefsekretariat abgeben;
- b) Die von der Gemeindeleitung genehmigte Transferbescheinigung wird binnen zwei Wochen per Post an die neue Gemeinde übermiffelt;
- c) Das Mitglied ist verpflichtet, sich binnen 30 Tagen nach Verlassen der alten Gemeinde in der neuen Gemeinde anzumelden;
- d) Jeder Gemeindefwechsel muss im Gemeindefregister vermerkt und in der kommenden Generalversammlung kundgetan werden;

Art. 46. Zugehörige Mitglieder der Lokalgemeinde

- a) Minderjährige Zugehörige sind Kinder und Jugendliche der aktiven Gemeindefmitglieder bis zum Zeitpunkt der geistlichen Reife.
- b) Volljährige Zugehörige sind Personen, die regelmäßig eine Lokalgemeinde besuchen und dadurch bezeugen, dass sie nicht Angehörige einer anderen Konfession sind; sowie nicht getaufte Jugendliche, die Angehörige aktiver Gemeindefmitglieder sind.

Die Leitung der Lokalgemeinde

Art. 47. Allgemeine Aspekte

Die Leitung der Lokalgemeinde wird durch die ordinierten Diener (oder Leiter der Gemeinde) und das gewählte Komitee der Lokalgemeinde vertreten.

Gemeindeleiter

Art. 48. Allgemeine Aspekte

Sollten in einer Gemeinde keine ordinierten Diener, wie: Diakone, Älteste oder Pastoren sein, so gibt es in der GeGo einen Gemeindeleiter. GeGo verpflichtet sich, einen ordinierten Diener, der für die Gemeinde verantwortlich ist, einzusetzen. Diese Situation besteht in den Anfangsphasen, vor allem aber bei Neugründung von Gemeinden.

Art. 49. Erforderliche Bedingungen

- a) Er soll ein aktives Mitglied der Gemeinde sein;
- b) Er soll im Heiligen Geist getauft sein, oder er soll sich dies wünschen;
- c) Er soll ein Kenner der Bibel sowie der Lehre und der Satzungen der GeGo sein.

Art. 50. Rechte und Pflichten

- a) Er soll ein aktiver Prediger des Evangeliums sein;
- b) Er soll die Gemeinde finanziell unterstützen;
- c) Er soll die Gottesdienste leiten und das Werk Gottes hingebungsvoll unterstützen;
- d) Gemeinsam mit der Gemeindeleiterschaft kann er neue Mitglieder aufnehmen;
- e) Gemeinsam mit einem ordinierten Diener kann er Disziplinarfälle analysieren, hat aber kein Recht Strafen zu erteilen;
- f) Sollte kein ordiniertes Diener vorhanden sein, kann er Ausschusssitzungen einberufen;
- g) Aus Sicht der Administration, muss er die Ordnung in der Gemeinde überwachen, sowie die notwendigen Elemente besorgen bzw. bereitstellen für:
 - das Abendmahl und die Fußwaschung;
 - Vorbereitung des Taufbeckens und Bereitstellung der Kleider für die Taufe;
 - Überwachung der Ordnung in der Gemeinde.
- h) Er ist verantwortlich für seine Aktivitäten dem Diakon, Ältesten oder dem Pastor gegenüber;
- i) Es ist seine Pflicht, sich auf seine Rechte als Gemeindeleiter zu

beschränken. Die geistlichen und administrativen Aktivitäten sollen gemeinsam mit den Mitgliedern des Komitees durchgeführt werden;

- j) Disziplinarfälle soll er dem verantwortlichen Diakon, Ältesten oder Pastor vorstellen.
- k) Der Dienst des Gemeindeleiters bleibt bis zur Ordinierung eines Dieners bestehen.

Das Gemeindegremium

Art. 51. Allgemeine Aspekte

- das Gemeindegremium wird von den Gemeindegliedern, die volle Rechte haben, gewählt;
- die Wahlen werden mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt. Es werden auch die Tugenden der Kandidaten vorgestellt.
- Die Wahlen des Gemeindegremiums werden durch geheime Wahl mit Urne durchgeführt, damit aktive von inaktiven Mitgliedern unterschieden werden können und Gottesdienste nicht gestört werden.

Art. 52. Erforderliche Eigenschaften der Mitglieder des Komitees einer Lokalgemeinde

- a) Loyalität der Gemeinde und seiner Lehre gegenüber;
- b) er soll im Heiligen Geist getauft sein, oder er soll sich dies wünschen;
- c) er soll die Gemeinde regelmäßig besuchen;
- d) er soll harmonisch mit den Leitern der Lokalgemeinde zusammenarbeiten;
- e) er soll die Gemeinde finanziell unterstützen;
- f) er muss mindestens drei Jahre getauft sein;
- g) er soll mindestens zwei Jahre Mitglied der Lokalgemeinde sein;
- h) er soll ausgewählte Charaktereigenschaften sowie ein hohes moralisches und geistliches Verhalten aufweisen;
- i) er soll über die entsprechende Kapazität verfügen, damit er die ihm anvertrauten Aufgaben bewältigen kann;
- j) er soll verheiratet sein, mit seiner Familie in der Gemeinde sein und ein harmonisches Familienleben führen;

- k) er soll nicht zanken und kein Pessimist sein;
- l) er soll in den Dienst für den Herrn berufen sein und soll auch gerne dienen;
- m) er soll im letzten Jahr nicht gemäß den Satzungen der GeGo bestraft sein;
- n) der leitende Pastor, zusammen mit den ordinierten Dienern, haben die Pflicht, über die Kandidaten für das Komitee zu entscheiden;
- o) sollte ein Komitee-Mitglied während des Mandats aus dem Komitee ausscheiden, so kann er für das kommende Mandat nicht kandidieren.

Art. 53. Die Wahl des Komitees

Bevor die Wahl beginnt, legt der leitende Pastor zusammen mit der Gemeindeleitung folgende Aspekte fest:

- a) die Dauer des Mandats beträgt höchstens 4 Jahre; in Ausnahmefällen muss das Exekutivkomitee konsultiert werden;
- b) das Verfahren im Falle eines Rücktritts oder beim Wechseln eines Komitee-Mitglieds:
 - für die neue Stelle werden Neuwahlen durchgeführt;
 - die freigewordene Stelle wird durch eine von der Leiterschaft genannten Person befüllt;
 - das Komitee wird mit der nächsten Person, die bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, ergänzt;
- c) die Größe des Komitees
- d) Empfehlungen für die Größe des Komitees in der Lokalgemeinde:
 - 15 - 50 Mitglieder 3, 5 Personen
 - 51 – 100 Mitglieder 5, 7 Personen
 - 101 – 200 Mitglieder 7, 9 Personen
 - 201 – 300 Mitglieder 9, 11 Personen
 - bei über 300 Mitglieder sollen es mehr als 11 Personen sein, allerdings soll darüber die Lokalgemeinde entscheiden;
- e) Der leitende Pastor und die anderen ordinierten Mitarbeiter treten in den Vorstand der Gemeinde ein, der sie angehören, und werden im Bedarfsfall mit 50 %+1 der abgegebenen Stimmen bestätigt. Stimmenthaltungen oder unklare Stimmen werden bei der Berechnung des Prozentsatzes nicht berücksichtigt. Über den Bedarfsfall

entscheidet der Nationalvorstand; über die Notwendigkeit der Wahl entscheidet das Exekutivkomitee;

- f) Mitglieder des alten Komitees haben das Recht wiedergewählt zu werden.

Art. 54. Die Bestätigung des Komitees

- a) das Komitee wird durch geheime Abstimmung gewählt, mit einer 50 % + 1 Beteiligung von der Anzahl der Mitglieder der Lokalgemeinde;
- b) die Bestätigung folgt durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten;
- c) erreicht man den Prozentsatz von 50% + 1 nicht, so werden die Wahlen so bald wie möglich, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer;
- d) Gemeinden, die dies wünschen, können Wahlen für das Komitee für Dienste (Schriftführer/Sekretär, Kassierer, Beirat, Administrator etc.) durchführen.

Art. 55. Aufgaben und Zuständigkeiten

- a) das Komitee muss den Pastor, den Ältesten, den Diakon oder den Gemeindeglieder in seinem Dienst unterstützen, in einer harmonischen Zusammenarbeit;
- b) das Komitee darf keine Beschlüsse fassen, die sich gegen die Entscheidung der Lokalgemeinde oder GeGo richten;
- c) die Aufgaben des Komitees betreffen in erster Linie die Verwaltung der Lokalgemeinde, für die geistlichen Aspekte sind die ordinierten Diener zuständig;
- d) geistlich: das Komitee hat die Pflicht, unter der Leitung des Pastors, des Ältesten oder des Diakons das Werk in der Lokalgemeinde voranzutreiben;
- e) finanziell: das Komitee, unter der Führung des Pastors, kann über die Verwendung von kleinen Geldbeträgen aus der Gemeindegasse entscheiden. Über größere Summen entscheidet die Lokalgemeinde;
- f) administrativ: das Komitee, unter der Leitung des Pastors, kümmert sich um die Verwaltung und die Pflege der Lokalgemeinde;
- g) im Komitee werden: ein Schriftführer (Sekretär), ein Kassierer und mindestens zwei Beiräte des Kassierers gewählt;

Art. 56. Der Schriftführer (Sekretär)

- zu Beginn der Organisation, während einer Reorganisation oder Krise der Lokalgemeinde kann, für eine begrenzte Zeit, diese Verantwortung durch den Kassierer oder den Pastor übernommen werden.

56.1. Aufgaben des Schriftführers (Sekretärs):

- a) die Führung einer Aufzeichnung aller Mitglieder;
- b) die Erstellung der Protokolle der Komitee- und Gemeindefitzungen;
- c) die Verwaltung der Gemeindedokumente seit deren Gründung;
- d) die Bewahrung des Datenschutzes bzgl. der Daten aller Gemeindefitzglieder;
- e) die Erstellung von Duplikaten von Dokumenten erfolgt nur für Mitglieder des Exekutivkomitees und des Versöhnungs- und Urteilskomitees für spezielle Anliegen;
- f) die Aufbewahrung sämtlicher Finanzberichtskopien;
- g) die Eintragung aller durchgeführten Kulthandlungen in einem Ordner: Kindersegnung, Wassertaufe, Eheschließung und Begräbnis;
- h) die Erstellung einer aktuellen Mitglieder- und Kinderevidenz der Lokalgemeinde;
- i) Die Übergabe sämtlicher Gemeindeunterlagen mittels eines Protokolls erfolgt im Falle eines Rücktritts oder Ausfalls des Schriftführers (Sekretärs);

Art. 57. Der Kassierer

57.1. Rechte und Pflichten

- a) Er hat das Recht, Geld aus der Gemeindefasse zu beheben, nur nach Beschluss des Gemeindefomitees.
- b) Bei sehr hohen Beträgen bedarf es der Zustimmung der Gemeindefitzglieder.
- c) Die Überweisung des genehmigten Betrages für die nationale Gemeindefission.
- d) Die Eintragung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in einem Kassabuch und die Erstellung von eingetragenen und abgestempelten Quittungen.
- e) Die Erstellung und Übermittlung des finanziellen Jahresberichts an die Leitung der GeGo.

- f) Es ist weder dem Pastor noch eines Mitgliedes seiner Familie gestattet, die Funktion des Kassierers zu besetzen.
- g) Ein Bankkonto der Gemeinde kann nicht den Namen einer Privatperson führen, sondern den Gemeindennamen. Die Leitung der GeGo muss 2-3 Personen der Lokalgemeinde mit der Führung dieses Kontos bevollmächtigen.
- h) Im Falle eines Rücktritts des Kassierers wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von den Beiräten unterzeichnet wird.

Art. 58. Die Beiräte

Die regelmäßige Überprüfung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse samt alle Bankkonten und die Erstellung eines entsprechenden Protokolls.

Art. 59. Die Sitzungen des Komitees

- a) Die Sitzungen des Komitees werden vom Pastor, Ältesten oder den Diakonen, je nach Gegebenheiten, geleitet.
- b) Der geistliche Leiter muss regelmäßig Beratungen einberufen. Bei Bedarf können spezielle Beratungen abgehalten werden.
- c) Der Nationalvorsteher der GeGo und der Gemeindepastor haben das Recht Beratungen mit dem Komitee oder mit den Gemeindemitgliedern einzuberufen.
- d) Die Gemeindemitglieder sind verpflichtet, an den vorgesehenen Gemeindesitzungen teilzunehmen. Dies muss als eine Verpflichtung des Gemeindemitgliedes angesehen werden.
- e) Das Fernbleiben eines Komiteemitgliedes von der vorgesehenen Sitzung muss begründet werden.
- f) Im Falle einer regelmäßigen Abwesenheit eines Komiteemitgliedes von den vorgesehenen Sitzungen muss dieser freiwillig zurücktreten. Durch seine regelmäßige Abwesenheit beweist dieser Gleichgültigkeit gegenüber dem Werk Gottes. Falls die Situation nicht verstanden wird, muss der Gemeindepastor eingreifen.

Ordinierte Geistliche

Art. 60. Allgemeine Aspekte

- Der Gemeindepastor hat die Aufgabe, die von Gott zu einem geistlichen Dienst berufenen Gemeindemitglieder zu beobachten und zu fördern. Die Berufung zeigt sich durch den Charakter, sozialer Umgang, Gewissenhaftigkeit und Hingabe der Gemeinde gegenüber.
- Dem Pastor obliegt die Verantwortung, die Gemeindemitglieder zur Mitarbeit und Opferbereitschaft zu motivieren. Die Gemeinde muss die vom Herrn berufenen Geistlichen anerkennen, darf sie aber nicht befördern. Diesbezüglich muss eine Zusammenarbeit mit der Gemeindeleiterschaft erfolgen.
- Der Kandidat muss von seiner Berufung überzeugt sein und die Gewissheit haben, dass es der Wille Gottes ist, um ordiniert werden zu können.

Art. 61. Die Berufung Gottes wird bestätigt durch:

- a) Die von Gott erhaltene Bestätigung, dass er das Evangelium predigen kann
- b) Den Charakter, das Charisma, die Seriosität und die Hingabe für die geistlichen Werke
- c) die Empfehlung des Pastors und Abstimmung durch die Lokalgemeinde
- d) das Zeugnis seiner Familie
- e) sein persönliches Zeugnis über seinen Charakter und sein Leben
- f) die Berufung Gottes und die persönliche Hingabe für den Dienst muss von der Gemeinde erkennbar sein.

Art. 62. Allgemeine Voraussetzungen für die Ordinierung

- a) Er muss gegenüber der Lehre sowie der Entscheidungen der Lokalgemeinde und GeGo treu und hingebungsvoll sein.
- b) Die Beziehungen zwischen den Gemeindeleitungsmitgliedern müssen vorbildhaft für die gesamte Gemeinde sein. Unabhängig ihrer Position müssen sie Respekt und Ehrlichkeit untereinander aufweisen.
- c) Die Berufung Gottes für den vorgesehenen Dienst muss im Leben des Kandidaten erkennbar sein.
- d) Er muss verheiratet sein. Die Ehefrau muss ehrbar sein, nicht verleumderisch, nüchtern, treu in allen Dingen und zusätzlich mit der

Ordinierung einverstanden sein (1 Tim. 3:11)

- e) Er muss im Heiligen Geist getauft sein.
- f) In der Evangelisation der Lokalgemeinde muss er aktiv mitwirken.
- g) Er muss eine harmonische Beziehung mit der Gemeinde und deren Leiterschaft aufweisen.
- h) Er soll gerecht sein und dem Dienst zusagen.
- i) Er muss mindestens eine einjährige Theologieausbildung absolviert haben.
- j) Er muss die Aufnahmeprüfung für den vorgesehenen Dienst schaffen.
- k) bevor er vor der Gemeinde zur Abstimmung gestellt wird, muss ein Gespräch mit dem Nationalvorstand stattfinden.

Art. 63. Allgemeine Voraussetzungen für die Wahl der Geistlichen

- a) Das angewandte Prinzip ist das Prinzip der Mehrheit: 50% + 1 von der Gesamtanzahl der Gemeinemitgliedern und 65% der gültigen Stimmen. Enthaltungen und un schlüssige Stimmenabgaben werden als nicht gültig betrachtet.
- b) Das Wahldatum wird mindestens einen Monat vor den Wahlen der Gemeinde bekanntgegeben.
- c) Die Wahl wird als ungültig betrachtet, wenn 50% + 1 der Mitglieder an den Wahlen nicht teilnehmen.
- d) Die Wahl erfolgt anonym und wird an der Urne ausgeführt.
- e) Die Durchführungsart der Wahl wird von der lokalen Gemeindeleitung bestimmt.
- f) Falls die Wahl wiederholt werden muss, so wird das Datum von der lokalen Gemeindeleitung festgelegt.
- g) Für die Promovierung in das Pastorenamt muss eine schriftliche Facharbeit im Umfang von mindesten 25 Seiten erstellt werden.

Art. 64. Das Wahlkomitee

- a) wird vom Komitee der Lokalgemeinde gewählt.
- b) zählt die Stimmen und überprüft die Gültigkeit der Wahlen.
- c) beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.
- d) erstellt das Wahlprotokoll, das folgendes beinhalten soll:
 - die Anzahl der abgegebenen Stimmen
 - überprüft die Gültigkeit der Wahlen

- Anzahl der gültigen Stimmen
 - Anzahl der ungültigen Stimmen
 - der erreichte Prozentsatz der Kandidaten
 - Feststellung der eventuellen Unregelmäßigkeiten
- e) Wenn 65% der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht wird, wird die Ordinierung vorgenommen.
- f) das Protokoll wird der Gemeinde vorgelegt, eine Kopie davon wird dem Exekutivkomitee übermittelt.
- g) Etwaige Einsprüche werden schriftlich binnen 14 Tagen ab dem Tag der Wahlverkündung dem Gemeindegeschäftsbüro vorgelegt.
- h) Die Wiederbestätigung oder das Vertrauensvotum werden durch geheime Wahlen erkundet. Dafür werden 50% + 1 der Stimmen benötigt.

Art. 65. Allgemeine Rechte und Pflichten der ordinierten Geistlichen

- a) Das Evangelium zu predigen und zu verteidigen
- b) Er soll als Evangelist dienen
- c) Er soll die Gemeinde treu finanziell unterstützen
- d) Er ist für die Gottesdienste, das Gemeindeleben und die Gemeindeordnung verantwortlich, bewusst dessen, dass in allem Gott verherrlicht werden muss.
- e) Er muss das Beichtgeheimnis bewahren
- f) Er kann vom Beichtgeheimnis erlöst werden, wenn dadurch Dritte gefährdet sein könnten, oder wenn diese Taten auch anderen Personen bekannt sind.
- g) Wenn, bedingt durch die Beichte, eine disziplinäre Entscheidung getroffen werden muss, muss dies zum Wohle der betroffenen Person durchgeführt werden.
- h) Sollte ein Geistlicher eine Beleidigung erfahren oder in seiner Arbeit verhindert werden, so hat er das Recht, seine Vorgesetzten im Herrn für die Klärung der vorliegenden Situation herbeizuziehen.
- i) Jeder Geistliche muss vorbildhaft in seiner Anwesenheit an Bibelstudien durch Seminare sein.
- j) Es ist die Pflicht jedes Geistlichen an den nationalen Versammlungen der GeGo teilzunehmen.
- k) Sollte ein Geistlicher aus einem guten Grund an den vorgesehenen

Sitzungen oder Konferenzen nicht teilnehmen können, so muss er seine Abwesenheit mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Leiter bekanntgeben.

- l) Bei drei unentschuldigten Abwesenheiten von den vorgesehenen Sitzungen oder Konferenzen während eines Jahres, wird das Exekutivkomitee eine schriftliche Rüge erteilen.
- m) die Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten und Beziehungen zu den Geistlichen in der Gemeinde.
- n) Die Amtszeit eines ordinierten Geistlicher in der Kirchenleitung endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres. In der Gemeinde, in der er gedient hat, wird dann eine Feier abgehalten; die Form dieser Feier wird von der örtlichen Gemeindeleitung festgelegt.
- o) Ordinierte Geistlicher, die auch nach ihrem 65. Lebensjahr in der Kirchenleitung tätig sein wollen, müssen von der Ortsgemeinde bestätigt werden, wobei sie einen Mindestprozentsatz von 50%+1 erreichen müssen. Wenn sie dieses Wahlergebnis nicht erhalten, sind sie nicht mehr Teil der Gemeindeleitung. Sie können nur auf Anfrage in Kultushandlungen eingesetzt werden.
- p) Diejenigen, die bis zum Alter von 70 Jahren im Amt sind und weitermachen wollen, müssen sich erneut der Bestätigungswahl der örtlichen Gemeinde stellen, wo sie einen Mindestprozentsatz von 50 %+1 erreichen müssen. Wenn sie dieses Wahlergebnis nicht erhalten, werden sie nicht mehr Teil der Gemeindeleitung sein. Sie können nur auf Anfrage in Kultushandlungen eingesetzt werden.
- q) Wenn die Gemeindeleitung (mindestens 65% in anonymer Wahl) den Nationalvorstand schriftlich darum bittet, dass eine Bestätigungsabstimmung (50%+1) durch einen ordinierten Geistlichen durchgeführt wird, entsendet der Nationalvorstand einen Vertreter zur Unterstützung des Abstimmungsprozesses.

Art. 66. Etappen der Ordinierung

- a) Analyse und Vorschlag werden in Rahmen der geistlichen Leiterschaft der Lokalgemeinde durchgeführt.
- b) Schriftlicher Vorschlag des Gemeindepastors an das Exekutivkomitee
- c) Sollte die Gemeinde keinen Pastor haben, wird der Antrag auf Ordinierung vom Komitee der Gemeinde gestellt.

- d) Der vorgeschlagene Bruder erscheint vor dem Exekutivkomitee mit einem schriftlichen Zeugnis über seine Bekehrung und Nachweise seiner theologischen Bildung. Hier werden das Datum und die Form seiner Prüfung festgelegt.
- e) Nach Erhalt der schriftlichen Zusage des Exekutivkomitees wird das Datum der Wahl mindestens einen Monat im Vorhinein festgelegt.
- f) Nachdem eine Person die Stimmen der Gemeinde erhalten hat, wird er sich vorbereiten, um die Prüfung über die Lehre und Organisation der GeGo zu absolvieren.
- g) Nach der Ablegung der Prüfung wird im Rahmen eines Gottesdienstes die Ordinierung durchgeführt. Dies erfolgt mittels Gebet und Handauflegen. Mindestens ein Mitglied des Nationalvorstands nimmt am Gottesdienst zur Ordinierung teil.

Art. 67. Diakon

- a) Wenn der Gemeindepastor und die Geistlichen der Überzeugung sind, dass ein Gemeindemitglied die Berufung Gottes für einen geistlichen Dienst hat und gleichzeitig Bedarf besteht so wird er der Gemeinde für diesen Dienst vorgeschlagen.
- b) Gottes Berufung für eine Person zeigt sich durch den Charakter, das Charisma, den Umgang mit Menschen, die Seriosität und Hingabe in geistlichen Diensten.
- c) Bevor er der Gemeinde für den Dienst vorgeschlagen wird, muss er ein schriftliches Zeugnis bzgl. seiner Bekehrung ablegen.

67.1 Spezifische Bedingungen für die Ordinierung eines Diakons

- a) die für den Dienst als Diakon vorgeschlagene Person soll nicht das 50. Lebensjahr erreicht haben und muss mindestens zwei Jahre aktiven Dienst in der Lokalgemeinde verübt haben.
- b) Die Wahl erfolgt nach den allgemeinen Wahlbestimmungen für Geistliche.
- c) Die Prüfung erfolgt durch ein Komitee bestehend aus mindestens drei Pastoren, die durch den Nationalvorsteher der GeGo genannt werden.
- d) Das Prüfungskomitee hat das Recht alle dienstbezogenen Aktivitäten zu klären.

67.2 Zusammenarbeit mit den Geistlichen

- a) Er muss in seinem Verantwortungsbereich als Diakon bleiben und den Ältesten und Pastoren über seine Tätigkeiten Rechenschaft ablegen.
- b) Der ordinierte Diakon muss mindestens zwei Jahre in dieser Position dienen. Diese Zeit wird als Vorbereitungszeit angesehen, um seine Verantwortungen besser zu verstehen.
- c) Falls in dieser Vorbereitungszeit unter der Aufsicht des Pastors es zu keiner Einheit zwischen Diakon und Ältesten bzw. Diakon und Gemeinde kommt, wird er in kein anderes Amt befördert.

67.3 Rechte und Pflichten

- a) Er wird als Gemeindeleiter dort eingesetzt, wo es keine Pastoren oder Älteste gibt.
- b) Er kann mit Erlaubnis des Pastors Kindersegnungen, Abendmahle sowie Begräbnisse durchführen.
- c) Er darf in besonderen Fällen, mit Erlaubnis des Pastors, Wassertaufen und Aufnahme von neuen Gemeindemitgliedern durchführen.
- d) Bezüglich der Administration der Gemeinde obliegen ihm die Aufsicht in der Gemeinde, die Vorbereitung des Abendmahls, die Vorbereitung der Fußwaschung, die Vorbereitung des Taufbeckens sowie der Taufbekleidung und des Reinigungsdienstes.
- e) Er darf allein keine disziplinären Maßnahmen ergreifen, Mitgliedschaften entziehen oder Mitglieder ausschließen, es sei denn dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Ältesten oder dem Gemeindepastor.

Art. 68. Älteste/Presbyter

68.1 Ordinierung eines Diakons in das Amt des Ältesten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Wenn es sich um eine ehrwürdige Person handelt.
- b) Wenn er seine Verpflichtungen als Diakon erfüllt hat.
- c) Wenn er seinen Rechten und Pflichten nachgegangen ist und harmonisch mit seinen Vorgesetzten zusammengearbeitet hat.
- d) Für das Amt des Ältesten ist eine Vertiefung seiner theologischen Ausbildung erwünscht.
- e) Nach erfolgreicher Ausübung seines Dienstes und geistlicher Reifung

kann ein Diakon für das Amt des Ältesten vorgeschlagen werden.

- f) Pastor wird die Ordinierung des Ältesten vorschlagen. Die Gemeinde wird gemäß den Wahlbestimmungen ihre Stimme abgeben.

68.3 Spezifische Bedingungen für die Ordinierung als Ältester/Presbyter

- a) Nach mindestens zwei Jahren treuen und ehrwürdigen Dienst als Diakon kann dieser als Ältester eingesetzt werden.
- b) Die Berufung Gottes für diesen Dienst muss erkennbar sein.
- c) Er muss im Stande sein andere zu lehren.
- d) Er muss seinen Dienst als Diakon treu ausgeübt haben und die Prüfung erfolgreich absolviert haben.
- e) Die Prüfung wird durch ein Prüfungskomitee bestehend aus mindestens drei Pastoren, die vom Nationalvorsteher der GeGo nominiert werden, durchgeführt.
- f) Das Prüfungskomitee hat das Recht alle dienstbezogenen Aktivitäten zu klären.

68.4 Rechte und Pflichten

- a) Lehrmaterial erstellen und veröffentlichen
- b) im Evangelisationsdienst tätig sein
- c) situationsbedingt als Pastor in Gemeinden dienen
- d) neue Gemeindeglieder aufnehmen, wenn dieser Gemeindeleiter ist
- e) alle Kulthandlungen in Rahmen der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pastor durchführen
- f) die Ölsalbung und Handauflegung an Kranken durchführen
- g) wenn es einen lokalen leitenden Pastor gibt, hat der Älteste/Presbyter kein Recht, allein disziplinäre Maßnahmen, ohne den leitenden Pastor vorzunehmen
- h) neue Gemeinden gemeinsam mit dem lokalen leitenden Pastor und dem Nationalvorsteher der GeGo gründen
- i) mit Zustimmung des lokalen leitenden Pastors an der Ordinierung von Diakonen teilnehmen
- j) bei Bedarf die Lokalgemeinde vertreten

- k) mit Zustimmung des lokalen leitenden Pastors disziplinare Maßnahmen ergreifen, Mitgliedschaften entziehen oder Mitglieder, die nicht gemäß der Heiligen Schrift leben, ausschließen
- l) Hat das Recht, bei der nationalen Generalversammlung zu wählen und gewählt zu werden, und ist Mitglied der Internationalen Gemeinschaft, jedoch ohne Stimmrecht

68.5 Zusammenarbeit mit dem lokalen leitenden Pastor

- a) Der Presbyter hat sich gegenüber dem lokalen leitenden Pastor zu verantworten
- b) Der Presbyter handelt im Rahmen seiner Rechte und Pflichten
- c) Sollte es in der Probezeit keine Einheit zwischen Presbyter, Pastor und den anderen Geistlichen entstehen, kann er nicht für das Amt als Pastor einer Gemeinde vorgeschlagen werden.

Art. 69. Der Pastor

- a) Das Exekutivkomitee analysiert die Empfehlung des Gemeindepastors oder der lokalen Gemeindeleitung (dort, wo kein Gemeindepastor gibt), um treu dienende Presbyter als Pastoren zu wählen.
- b) Die Wahlen erfolgen nach den allgemeinen Wahlprinzipien der Geistlichen.
- c) Nach positiver Wahl der Gemeinde wird der Pastor mündlich seine schriftliche Arbeit argumentieren.

69.1 Spezifische Bedingungen für die Ordinierung als Pastor

- a) Der vorgeschlagene Pastor muss drei Jahre in der lokalen Gemeinde gedient haben.
- b) Er muss eine entsprechende theologische Ausbildung haben und muss sich der Berufung Gottes für diesen Dienst bewusst sein.
- c) Er muss seine Verantwortung als Presbyter erfüllt haben, sowohl der Gemeinde als auch den Geistlichen gegenüber.
- d) Er muss im Stande sein andere zu unterrichten.
- e) Der Nationalvorstand wird alle zu erfüllenden Aspekte des Dienstes klarstellen.
- f) Neben seiner Erfahrung als Presbyter wird vom Pastor erwartet, dass er sich theologisch weiterbildet.

69.2 Rechte und Pflichten

- a) Christliche Publikationen zu veröffentlichen und Literatur zu verbreiten.
- b) Sein Amt als leitender Pastor in der Gemeinde auszuüben und andere Funktionen im Rahmen der GeGo auszuüben.
- c) Alle Kulthandlungen im Rahmen der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pastor zu verabreichen.
- d) Neue Gemeindemitglieder in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pastor aufzunehmen.
- e) Für Kranke zu beten und sie mit Öl zu salben.
- f) Mit der Genehmigung des Nationalvorstehers der GeGo und in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pastor neue Gemeinden zu gründen.
- g) Disziplinäre Verfahren einzuleiten, Mitgliedschaften zu entziehen und Mitglieder, die nicht gemäß dem Evangelium leben, mit Zustimmung des leitenden Pastors auszuschließen.
- h) Er soll an den Ordinierungen teilnehmen.
- i) Er soll die Gemeinde dort vertreten, wo es nötig ist.
- j) Er hat Stimmrecht sowohl bei den nationalen Beratungen als auch bei den internationalen Versammlungen von Church of God.
- k) Kann jedes Amt in der Gemeinde oder GeGo einnehmen.

69.3 Der leitende Pastor in der lokalen Gemeinde

- a) Falls eine Gemeinde mehrere Pastoren hat, erfolgt die Wahl des leitenden Pastors zum durch eine anonyme Wahl mit 65 % der gesamten Stimmen lokalen Gemeinde. In den Gemeinden, in denen der leitende Pastor für eine limitierte Zeit gewählt ist, wird dieser am Ende der Amtszeit in einer Bestätigungswahl mit 50 % + 1 Stimme gewählt.
- b) Er trägt die Verantwortung für den Stempel der Gemeinde.
- c) Er beobachtet und leitet alle Aktivitäten der Gemeinde.
- d) Er hat die Pflicht, die Verantwortungen den anderen Dienern der lokalen Gemeinde zu erteilen und, gemäß den Umständen, diese auch bei Bedarf zu entziehen.

69.4 Die Zusammenarbeit mit dem Nationalvorsteher der GeGo

- a) Der leitende Pastor hat sich dem Nationalvorsteher der GeGo gegenüber in allen Aktivitäten zu verantworten.
- b) Es ist seine Pflicht im Rahmen seiner Rechte zu wirken und diese nicht zu überschreiten, es sei denn er wird vom Nationalvorsteher der GeGo dazu aufgefordert.

69.5 Die Zusammenarbeit der lokalen Gemeinde und dem leitenden Pastor

- a) Es ist die Pflicht jeder lokalen Gemeinde, die Bemühungen, die Zeit und die Investitionen des leitenden Pastors oder des Pastorkomitees mit einer angemessenen Vergütung zu entlohnen.
- b) Die Bibel fordert die Gemeinde auf, sich um die Bedürfnisse der Diener gemäß ihres Zeitaufwandes und ihrer Leistungen zu kümmern (gem. 1. Tim. 5:18).
- c) Die lokale Gemeinde durch die Gemeindeleitung oder einer von der Gemeindeleitung delegierten Kommission, die einen Diener einstellt, soll die Verantwortungen und gegenseitigen Pflichten durch eine Tätigkeitsbeschreibung und einem Vertrag festlegen.

Art. 70. Die Versetzung der Geistlichen im Rahmen der GeGo

- a) Die ordinierten Geistlichen in der GeGo, die innerhalb Österreichs versetzt werden, müssen ab dem Zeitpunkt der Versetzung ein Jahr lang unter Beobachtung und zwecks Anpassung in der lokalen Gemeinde, wie jeder Gastredner, gemäß der Entscheidung der lokalen Gemeindeleitung, dienen.
- b) Nach einem Jahr werden sie durch die Gemeinde mittels geheimer Wahl in den Dienst eingesetzt. Die Wahl erfolgt gemäß der allgemeinen Wahlprinzipien der Geistlichen mit 65 % der Wahlstimmen.
- c) Nach der Bestätigung von 65 % der Wahlstimmen, tritt dieser sofort dem Komitee bei.

Art. 71. Die Versetzung der Geistlichen außerhalb der GeGo

- a) Der Statut eines aus einer anderen Organisation stammenden ordinierten Geistlichen wird vom Exekutivkomitee der GeGo bestimmt.
- b) Jede Person die Mitglied der GeGo ist, aber in einer anderen Organisation innerhalb oder außerhalb Österreichs ordiniert wurde,

wird nicht automatisch als Geistlicher der GeGo anerkannt. Der Statut einer solchen Person wird im Exekutivkomitee festgelegt.

- c) Die ordinierten Geistlichen, in oder aus anderen Organisationen, die in Österreich versetzt werden, müssen ab dem Zeitpunkt der Versetzung zwei Jahr lang unter Beobachtung und zwecks Anpassung in der lokalen Gemeinde, wie jeder Gastredner, gemäß der Entscheidung der lokalen Gemeindeleitung, dienen. Während dieses Zeitraums kann die pastorale Leitung der lokalen Gemeinde im Bedarfsfall disziplinarische Maßnahmen ergreifen, wie es das Recht eines jeden Mitglieds ist. Nach dieser Periode werden sie durch die Gemeinde mittels geheimer Wahl in den Dienst eingesetzt. Die Wahl erfolgt gemäß der allgemeinen Wahlprinzipien der Geistlichen.
- d) Pastoren, die in einer GeGo-Gemeinde auf Vertragsbasis eingesetzt werden sollen, werden zunächst der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt (65 %), und nur wenn sie diesen Prozentsatz erreichen, wird das Einstellungsverfahren durchgeführt. Die Wahl erfolgt gemäß der allgemeinen Wahlprinzipien der Geistlichen.
- e) Vor der Wahl muss er den Beweis seiner Ordinierung, seines Dienstes und der theologischen Ausbildung vorlegen. Das Exekutivkomitee bestimmt anschließend den Zeitpunkt seiner Wahl.
- f) Unabhängig seiner Ausbildung wird ein Geistlicher in seinem Dienst Treue der Gemeinde und seinen Vorgesetzten gegenüber vorweisen müssen.
- g) Nach der Bestätigung von 65 % der Wahlstimmen, tritt dieser sofort dem Komitee bei.

Die Leiter der verschiedenen Abteilungen

Art. 72. Rechte und Pflichten

- a) Der Leiter einer jeden Gruppe innerhalb einer Gemeinde steht in direkter Verantwortung dem leitenden Pastor gegenüber und wird mit diesem zusammenarbeiten.
- b) Er soll von der ihm übertragenen Autorität der Gemeindeleitung in seinem Dienst Gebrauch machen.
- c) Er wird in seinem Verantwortungsbereich Disziplin bewahren müssen.

- d) Falls er in der freien Ausübung seiner Tätigkeit von jemanden verhindert wird, muss er dies dem leitenden Pastor bekannt geben.
- e) Jeder Leiter darf seine Autorität nicht missbrauchen.

Art. 73. Organisatorisches

- a) Er muss eine klare Evidenz der Mitglieder seiner Gruppe haben
- b) Gemeinsam mit dem Gemeindepastor wird er ein Team bilden, das die ordnungsmäßige Abwicklung gewährleistet.
- c) Er muss seine Abwesenheit den Dienern mitteilen, damit Proben oder Gottesdienste nicht darunter leiden.

Art. 74. Geistliches

- a) Personen, die kein mit der christlichen Lehre stimmiges Leben führen, dürfen in geistlichen Gruppen nicht aktiv sein.
- b) Durch das Verhalten des Leiters soll die Einigkeit und Disziplin der Gemeinde gefördert werden.
- c) Er soll seinem Vorgesetzten gegenüber Respekt erweisen.
- d) Im Falle, dass eine extreme Tendenz beobachtet wird, muss er sich vor dem leitenden Pastor und der Gemeindeleitung verantworten.

Anerkannte Dienste im Rahmen der GeGo

Art. 75. Allgemeine Aspekte

- a) Gemäß des neutestamentlichen Prinzips bezüglich der Priesterschaft aller Gläubigen, ist jeder berufen einen Dienst zu verrichten, konform der von Gott erteilten und der Gemeinde anerkannten Gabe. Die Priesterschaft aller Gläubigen bezieht sich auf die Tatsache, dass jeder Gläubige in der Gemeinde dienen kann, sei es gemäß der allgemeinen Berufungen oder der spezifischen Berufungen.
- b) Im Rahmen der allgemeinen Berufungen können Gläubige dienen durch: Verkündigung des Wortes, Beratung, Ermutigung, Hilfestellung, Gebet, Lobgesang, etc.

Art. 76. Anerkannte Dienste

- a) Die Gläubigen, die geistliche Reife und Fähigkeiten zum Dienst aufweisen, können gemäß einer spezifischen Berufung wie folgt dienen:
- PASTOREN** – Ordinierte Geistliche, die für sämtliche geistliche und administrative Anliegen der Gemeinde die Verantwortung übernehmen und die alle Kulthandlungen austeilen.
- PRESBYTER** – Ordinierte Geistliche, die unter der Leitung des Pastors und im Rahmen des erworbenen Verantwortungsbereiches alle Kulthandlungen in der Gemeinde austeilen.
- DIAKONE** – Ordinierte Geistliche, die unter der Leitung des Pastors und des Presbyters, im Rahmen des erworbenen Verantwortungsbereiches, alle Kulthandlungen in der Gemeinde austeilen.
- MISSIONARE** – Von den ordinierten Geistlichen anerkannte Diener, die von der Gemeinde entsendet werden, um neue Gemeinden zu gründen und aufzubauen.
- PROPHETEN** – Von den ordinierten Geistlichen anerkannte Diener, die Botschaften von Gott, durch die Ausübung der prophetischen Gabe, übermitteln.
- EVANGELISTEN** – Von den ordinierten Geistlichen anerkannte Diener und durch die Gemeinde zur Verkündigung des Evangeliums entsendet.
- LEHRER** – Von den ordinierten Geistlichen anerkannte Diener, die sich um die biblische Erziehung der Gläubigen bemühen.
- KAPLAN** – Von den ordinierten Geistlichen anerkannte und qualifizierte Diener, die für soziale Dienste anerkannt werden (Krankenhausbesuche, Gefängnisdienst, Unfälle, Familienkrisen und andere)
- b) Die GeGo verlangt von allen im geistlichen Dienst tätigen Dienern ein vorbildhaftes Verhalten vorzuweisen und das reine Wort Gottes und gemäß der GeGo-Doktrin zu predigen.
- c) Ein Gemeindeglied, das seinen finanziellen Verpflichtung der lokalen Gemeinde gegenüber nicht nachkommt, kann nicht eine von den oben genannten Dienste verüben.

76.1. Missionare

- a) Anerkannte Diener, die von der lokalen Gemeinde im In- oder Ausland entsendet werden, um neue Gemeinden zu gründen und zu stärken. Sie müssen die Eigenschaften eines Dieners gemäß der Bibel aufweisen.
- b) Ihr Dienst besteht aus:
 - Verkündigung des Evangeliums
 - Gründung von Jüngerschaftsgruppen
 - Neue Gemeindegründungen
 - Stärkung von Gemeinden, die kein geistliches Potenzial aufweisen.
 - Sozialarbeit
 - bei Bedarf Seelsorgedienst
 - Gebet für Bedürftige
 - Taufe von Neubekehrten
 - Verteilung des Abendmahls an die Gläubigen
 - Salbung mit Öl der Kranken und Gebete mit Handauflegung
- c) Die Missionare können die oben aufgelisteten Dienste verrichten, nur wenn keine ordinierten Geistlichen vor Ort sind und wenn dieser anwesend sein sollte, muss sich der Missionar ihm gegenüber unterordnen.
- d) Für ihre Entsendung wird in einem Gottesdienst ein Gebet über sie gesprochen (Apostelgeschichte 13:1-4).
- e) Der Missionar ist für seinen Dienst der Gemeindeleitung gegenüber verantwortlich und kann von seinem Dienst wieder zurückgezogen werden, falls die Umstände es verlangen. Bei seiner Rückkehr in die Gemeinde bestimmt die Gemeindeleitung über seinen Status.
- f) Im Falle einer Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wird empfohlen, dass eine schriftliche Vereinbarung zwischen der lokalen Gemeinde und der Organisation, die Missionare entsendet, verfasst wird.

76.2. Propheten

- a) Von den ordinierten Geistlichen anerkannte Diener, die Botschaften von Gott, durch die Ausübung der prophetischen Gabe, übermitteln (Jer. 1:5; Amos 3:7; 1 Kor. 12:28; 2 Petr. 1:21)

- b) Sowohl derjenige der die Gabe der Prophezeiung hat als auch derjenige der das Amt des Propheten innehat, soll die Eigenschaften eines Dieners Gottes gemäß der Bibel aufweisen (Mat. 7:16; 1 Kor. 14:29-33).
- c) Sie müssen harmonisch mit ihrer Gemeindeleitung zusammenarbeiten (1 Kor. 14:32-33; Heb. 13:17).
- d) Der Prophetische Dienst besteht aus:
 - Dienst an den anderen Gläubigen zur Erbauung und Beratung und Trost (1 Kor. 14:3)
 - Dienst an den anderen Gläubigen für Lehre und Aufmunterung (1 Kor. 14:31)
 - Die Offenbarung der Herzensgeheimnisse und der zukünftigen Ereignisse (1 Kor. 14:25; Joh. 16:13)

76.3. *Evangelisten*

- a) Durch anerkannte und entsandte Diener für die Verkündigung des Evangeliums zur Errettung der Menschen. Sie müssen gemäß der Bibel die Eigenschaften eines Dieners Gottes aufweisen.
- b) Ihr Dienst besteht aus:
 - Predigen des Evangeliums
 - Gebet für Bedürftige
- c) Für die Anerkennung ihres Dienstes wird in einem Gottesdienst ein Gebet über sie gesprochen.
- d) Sie geben der Gemeindeleitung Rechenschaft über ihre Aktivitäten. Sie können auch von anderen Dienern unterstützt werden.

76.4. *Lehrer*

- a) Anerkannte Diener, die sich um die biblische Erziehung der Gläubigen bemühen. Sie müssen gemäß der Bibel die Eigenschaften eines Dieners Gottes aufweisen. Die Lehrer müssen im Stande sein die biblischen Lehren korrekt auszulegen (1 Tim. 6:3-5; Heb. 5:12).
- b) Sie müssen mit der Gemeindeleitung harmonisch zusammenarbeiten.

76.5. *Kapläne*

- a) Sind Diener der Gemeinde, die speziell für den Dienst an außenstehende, die keiner Gemeinde angehören, ausgebildet wurden, wie: Bundesheer, Gefängnis, Spitäler, Schulen, etc. Sie müssen gemäß

der Bibel die Eigenschaften eines Dieners Gottes aufweisen.

b) Ihr Dienst besteht aus:

- Seelsorge in Krisensituationen
- Resozialisierung und soziale Reintegration
- Trost bei Krankheitsfällen, Verluste, Naturkatastrophen, etc.
- Abnahme von Bekenntnissen bei Gewissensbelastungen
- Gebet für Bedürftige
- Bei Bedarf, in Abwesenheit eines ordinierten Geistlichen wird der Kaplan von der pastoralen Leitung der lokalen Gemeinde ermächtigt, bestimmte gottesdienstliche Handlungen in den Justizanstalten vorzunehmen, z. B. Sündenbekenntnis, Katechese, Wassertaufe und Abendmahl. Der Kaplan kann die oben genannten Tätigkeiten auch ohne Ordination ausüben, wenn er von der örtlichen Pastoralleitung dazu ermächtigt wird, was jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum in Justizanstalten gilt.

Sie müssen sowohl auf das Wort Gottes, das ihnen als Werkzeug dient, als auch auf die internen Satzungen der Organisation, in der sie tätig sind und die aktuelle Gesetzeslage, achten.

Sie geben dem Forum, das sie entsandt hat (Nationale, regionale Leitung oder lokale Gemeinde) Rechenschaft für den Dienst, den sie verrichten. Bei Bedarf wird auch der Organisation, in der sie tätig sind, Rechenschaft abgelegt. Ihnen wird ein Ausweis ausgehändigt, der ihre Ausbildung aufzeigt.

Der Dienst der Lokalgemeinde

Art. 77. Allgemeine Aspekte

- a) Es wird empfohlen, dass jede Lokalgemeinde ein gut organisiertes Bibelstudium durchführt, damit die Gemeinde in der biblischen Lehre unterrichtet wird.
- b) Das Bibelstudium soll von den Geistlichen oder Vertrauenspersonen gehalten werden.
- c) Es ist erwünscht, dass diese einen Bibelkurs oder Bibelschule absolviert haben.
- d) Das Bibelstudium wird vor allem den neu gegründeten Gemeinden

empfohlen.

- e) Die Geistlichen und Lehrer sollen Bibelkurse ausarbeiten, die der Bibel und der GeGo-Doktrin entsprechen sollen

Art. 78. Sonntagsschule – Kinder und Jugend

- a) Die Aktivitäten dieser Abteilung sind in der Organisation GeGo reglementiert – Abteilung für Bildung und Jugend.

Art. 79. Frauenarbeit

- a) Frauen, die von der Gemeinde ermächtigt wurden, einen Dienst durchzuführen werden diesbezüglich auch unterstützt.
- b) Es soll mindestens einmal im Monat zu einem Gebetstreffen kommen, um die Gemeinde und die Nicht-Gläubigen im Gebet vorzubringen.
- c) Ihre Aufgabe besteht darin, Kranke und Altersheime aufsuchen sowie soziale Aktivitäten zu unterstützen.

Art. 80. Andere Gruppen

- a) In Gemeinden, wo Hauskreise organisiert werden, sollen diese von der Leitung der Lokalgemeinde beaufsichtigt werden.
- b) Personen, die solche Hauskreise leiten, müssen der Leitung der Lokalgemeinde bekanntgegeben werden.

Die Verwaltung der Lokalgemeinde

Art. 81. Die Hauptversammlung der Lokalgemeinde

- a) Die Hauptversammlung der Lokalgemeinde wird für administrative und geistliche Zwecke von Mitgliedern der Lokalgemeinde abgehalten. Sie besitzt die Entscheidungskraft, wenn das Mehrheitsprinzip (50%+1) eintrifft.
- b) Findet mindestens einmal jährlich statt.
- c) Wird mindestens ein Monat vor Abhaltung angekündigt.
- d) Sollten Entscheidungen getroffen werden müssen, jedoch das Mehrheitsprinzip nicht gegeben ist, so muss die Hauptversammlung auf einen anderen Tag verlegt werden. Diese soll aber nicht später als ein Monat nach der ursprünglichen Versammlung stattfinden. Die

Ankündigung des neuen Termins soll mindestens eine Woche vorher gemacht werden.

- e) Im Rahmen der Hauptversammlung werden folgende Berichte präsentiert:
- aktueller Finanzbericht (Ein- und Ausnahmen ab der letzten Hauptversammlung)
 - Sekretariatsbericht (Mitgliederstand und Stand der Kulthandlungen)
 - Berichte der verschiedenen Gemeindeabteilungen

Art. 82. Beratung der Lokalgemeinde

- a) Beratungstermine werden zwei Wochen vor der Abhaltung in der Lokalgemeinde angekündigt.

82.1. Verwaltungsbesprechungen

- a) Diese können vom koordinierenden Pastor (koordinierenden Diener) oder dem Nationalvorsteher der GeGo einberufen werden.
- b) Die Beratungen in der Lokalgemeinde sollten so oft es notwendig ist stattfinden.
- c) Sie dienen zur Klärung administrativer Anliegen zwecks ordentlicher Führung der Gemeindeangelegenheiten.
- d) Jede Besprechung soll eine Tagesordnung haben.

82.2. Außerordentliche Beratungen

- a) Können vom leitenden Pastor oder Nationalvorsteher der GeGo einberufen werden.
- b) Eine solche Beratung wird dann einberufen, wenn dringende Anliegen besprochen werden müssen, die keine Verzögerung dulden.
- c) Der Nationalvorsteher der GeGo hat das Recht eine solche außerordentliche Beratung einzuberufen, auch ohne Einstimmung des Pastors.

Art. 83. Das Vermögen der Lokalgemeinde

- a) Umfasst alle beweglichen und unbeweglichen Güter, samt dazugehörigen Grundstücken, unbeweglichen Mitteln und finanziellen Reserven zusammen, die sich auf dem Konto oder in der Kassa

befinden.

- b) Die Hauptversammlung entscheidet über das Vermögen der Gemeinde.
- c) Das Vermögen wird von der Lokalgemeinde benützt.
- d) Das Vermögen besteht aus Kollekten und Spenden, die nicht rückerstattet werden können.
- e) Das bewegliche Vermögen wird in einem Inventurregister eingetragen. Alle dazugehörigen Unterlagen werden in einem Ordner aufbewahrt.
- f) Die Verwaltung des Vermögens wird vom Komitee der Gemeinde durchgeführt. Für die Verwaltung höherer Beträge ist die Hauptversammlung zuständig.
- g) Um einen Kauf oder Verkauf von Vermögensgütern durchzuführen, muss die Hauptversammlung mit einem Stimmenanteil von mindestens 65% zustimmen. Die Entscheidung erfolgt in Form einer namentlichen Tabelle.
- h) Die Gemeindeleitung muss die unterschriftsberechtigte Person schriftlich beauftragen, um einen An- oder Verkauf zu tätigen.
- i) Die Leitung der GeGo entscheidet nur im Fall einer Gemeindeauflösung über das Vermögen einer Gemeinde.
- j) Im Falle einer Gemeindeauflösung entscheidet die Hauptversammlung, in ihrer letzten Sitzung, über das Vermögen der Gemeinde und kann auch den nächsten Besitzer bestimmen. Dieser muss eine Organisation sein, dessen Ziele mit denen der GeGo am ähnlichsten ist.

Die Disziplinarmaßnahmen der Lokalgemeinde

Art. 84. Allgemeine Aspekte

Jedes Mitglied der Lokalgemeinde, unabhängig vom ausgeübten Dienst, ist den Disziplinarmaßnahmen der Lokalgemeinde untergeordnet. Im Fall einer Anschuldigung muss diese schriftlich eingereicht und anschließend überprüft werden. Liegt eine Schuld vor, werden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet. Das Recht der Durchführung von Disziplinarmaßnahmen unterliegt nur der geistlichen Leiterschaft.

Art. 85. Die Gemeindedisziplin (Mat. 18:15-18; 1 Thes. 5:14; 2 Thes. 3:14-15) hat folgenden Zweck:

- a) Bewahren der geistlichen und moralischen Gesundheit der Gemeinde
- b) Bewahren der Einheit und Harmonie innerhalb der Gemeinde
- c) Ermahnung zur Buße und Rehabilitation des Schuldigen
- d) Bewahren eines guten Zeugnisses der Gemeinde der Welt gegenüber

Art. 86. Die in der Lokalgemeinde anzuwendenden Disziplinarmaßnahmen sind folgende:

- a) Persönliche Zurechtweisung
- b) Zurechtweisung in der Gegenwart des Komitees, gegebenenfalls der Gemeinde
- c) Entziehung gewisser Rechte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
- d) Entziehung des Rechtes, in der Lokalgemeinde zu dienen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
- e) Entziehung aller Mitgliedsrechte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
- f) Exkommunikation
- g) Die in den Punkten b, c, d, e, und f angeführten Sanktionen werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird von einem Diener der Gemeinde verfasst und vom Gemeindepastor unterschrieben und aufbewahrt.
- h) Die betroffene Person wird über der Entscheidung schriftlich oder mündlich benachrichtigt. Die Exkommunikation erfolgt erst, nachdem alle Maßnahmen zur Rehabilitation getroffen wurden und diese keine Wirkung gezeigt haben.
- i) Durch die Exkommunikation geht das Mitgliedsrecht verloren.

Art. 87. Verstöße, die Disziplinarmaßnahmen hervorrufen

- a) Schwere Sünden und das Ausleben dieser (Lüge, Diebstahl, Trunkenheit, Ausschweifungen, Mord, Homosexualität, Drogenkonsum, etc.) Röm. 1:28-32; 1 Kor. 5:1-3
- b) Unordentliches Leben (2 Thes. 3:6-15)
- c) Habsucht jeglicher Art (1 Kor. 5:11)
- d) Geringachtung der Leiterschaft der Gemeinde (Lk. 16:31; 1 Thes. 5:12-13; Heb. 13:17)
- e) Unbegründetes Fernbleiben von der Gemeindeversammlung für mehr

als drei Monate (Heb. 10:25)

- f) Vorsätzliche Untergrabung der Einheit der Gemeinde
- g) Verursachung von Zwiespältigkeit und Verbreiten von Gerüchten die zum Zwiespalt führen
- h) Falsche Lehren und bibelwidrige Praktiken (1 Joh. 4:1-6; 2 Joh. 7; Gal. 1:9; 2 Tim. 2:16-18)
- i) Nichteinhalten der Pflichten der Gemeinde gegenüber (2 Thes. 3:4-15)

Art. 88. Entziehung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Ableben, freiwilligen Rücktritt, Exkommunikation, Auflösung der Gemeinde, Fernbleiben von den Gemeindeaktivitäten und Nichterfüllen der Mitgliedschaftspflichten.
- b) Der freiwillige Rücktritt erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Gemeindepastor.

Art. 89. Wiederaufnahme von exkommunizierten Mitgliedern

- a) Die bußfertige Person, die bereit ist, sich den Gemeineregeln unterzuordnen, kann nach einer schriftlichen Antragsstellung vom Pastoralrat zur Gemeinde wieder aufgenommen werden.
- b) Bei der Wiederaufnahme muss die Situation der betroffenen Person genau untersucht und in einem Protokoll festgehalten werden.
- c) Eine exkommunizierte Person kann nicht wieder aufgenommen werden, solange ihre Situation nicht geklärt ist. Der Pastor übermittelt die Entscheidung der Wiederaufnahme der Gemeinde.

Art. 90. Prozedere im Falle einer Beschuldigung eines Gemeindegliedes

Wenn ein Gemeindeglied angeklagt ist und als schuldig befunden wird: widerstand gegen die Lehre und Gemeindeordnung, falsche Lehre und unchristliches Leben, Zwietracht, die Uneinigkeit und Parteikämpfe auslöst, bei Aufdeckung verborgener Sünden wird folgende Vorgangsweise verwendet:

- a) die Anklagen müssen schriftlich der lokalen Gemeindeleitung übergeben werden. Nach gründlicher Analyse wird der Pastor gemeinsam mit der lokalen Gemeindeleitung die Betroffenen zusammenbringen.

- b) Alle oben genannten Situationen müssen von dem ordinierten Dienern (Pastoral Vorstand) der Lokalgemeinde endgültig und unmissverständlich gelöst werden.
- c) Nach Beendigung der Untersuchungen wird die Entscheidung in einem Protokoll, welches im Sekretariat aufbewahrt wird, festgehalten.
- d) Sollte die betroffene Person nicht anwesend sein, wird die Gemeindeleitung diese verbal verständigen.
- e) Wenn einem Mitglied seine Rechte entzogen werden und es exkommuniziert wird, so ist die Gemeinde aufgerufen für es zu beten und es zur Buße aufzufordern.
- f) Wenn eine disziplinierte Person zu einer anderen Gemeinde in der GeGo wechseln möchte, bleibt sie für mindestens 6 Monate in dem Status, mit dem sie ihre ursprüngliche Gemeinde verlassen hat. Die leitenden Pastoren der beiden Gemeinden haben die Pflicht, den Fall zu besprechen.

Art. 91. Unstimmigkeiten zwischen Gemeindemitgliedern

Sollten Unstimmigkeiten zwischen Gemeindemitgliedern vorkommen, hat der Pastor oder Geistliche die Pflicht diese schriftlich in höchstens 30 Tagen zu klären.

Art. 92. Unstimmigkeiten zwischen einem ordinierten Geistlichen und Gemeindemitgliedern

- a) Bei Unstimmigkeiten zwischen einem ordinierten Geistlichen und Gemeindemitgliedern werden der Pastor oder die Mehrheit der Komiteemitglieder den Nationalvorstand der GeGo in schriftlicher Form darüber informieren.
- b) Der Nationalvorstand der GeGo wird die betroffenen Gemeindemitglieder über eine aufklärende Sitzung informieren.
- c) Diese Sitzung wird vom Nationalvorsteher der GeGo oder einem von ihm genannten Exekutivkomitee-Delegierten geführt. Der leitende Pastor muss bei dieser Sitzung anwesend sein.
- d) Falls es sich bei der betroffenen Lokalgemeinde um jene handelt, in der der Nationalvorsteher der GeGo dient, so wird die Sitzung von einem weiteren Exekutivkomitee-Mitglied geleitet, um das Problem zu lösen.
- e) Falls es zu keiner deutlichen Anklage gegen den beschuldigten Diener

kommt, sondern es sich lediglich um Mangel an Vertrauen oder unbegründete Beschuldigungen handelt, so wird der Fall nicht zur Kenntnis genommen, jedoch werden disziplinarische Maßnahmen gemäß den Statuten der GeGo gegenüber denen erteilt, die die Anschuldigungen erhoben haben.

- f) Falls der beschuldigte Diener schuldig gefunden wird, wird seine Lage vom Exekutivkomitee ermittelt und eine Entscheidung binnen 15 Tagen Bescheid gegeben. Er kann Einspruch an den europäischen Vorsteher binnen 15 Tagen einbringen.

Art. 93. Beschuldigungen gegenüber einem ordinierten Geistlichen

- a) Sollte ein ordiniertes Geistliches aufgrund einer Beschuldigung seinem Amt nicht mehr entsprechen, muss eine von zwei Zeugen unterschriebene Anklage an den Nationalvorstand überreicht werden (1. Tim. 5:19).
- b) Die sich diese Beschuldigungen als wahr erweisen, wird das Exekutivkomitee die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.
- c) Die betroffene Person hat das Recht und die Pflicht an diesen Ermittlungen teilzunehmen und muss mindestens eine Woche vorher darüber benachrichtigt werden.
- d) Falls die beschuldigte Person ohne Begründung fernbleibt, wird der Fall in ihrer Abwesenheit ermittelt.
- e) Im gesamten Prozess werden die Satzungen eingehalten.

Art. 94. Unstimmigkeiten zwischen einem Geistlichen und seinen Vorgesetzten

- a) Wenn ein Geistliches in seinem Dienst von einem Vorgesetzten verhindert wird, hat er das Recht und die Pflicht vom Nationalvorstand eine Klärung zu verlangen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- b) Wenn die Beschwerde angenommen wird, wird der Nationalvorstand die weiteren Schritte zur Klärung der Unstimmigkeiten festlegen.
- c) Wenn der Geistliche oder der Betroffene unzufrieden ist, kann er binnen sechs Wochen den europäischen Vorsteher kontaktieren.

Art. 95. Schuldig befundene Geistliche

- a) Jene Diener, die Doktrin und GeGo-Prinzipien nicht respektieren,

werden vom Nationalvorsteher der GeGo aufgerufen ihre Haltung zu ändern.

- b) Falls ein Diener, zwecks Entkommen einer Beschuldigung, seinen Rücktritt erklärt, wird dieser als schuldig befunden.
- c) Wenn ein Pastor, Presbyter, Diakon oder Gemeindeleiter eine Person, deren Legitimation entzogen wurde, unterstützt, wird das als Mangel an Loyalität gegenüber den organisatorischen Prinzipien der GeGo betrachtet.
- d) Sollte ein ehemaliger Pastor, Presbyter, Diakon oder Gemeindeleiter die Gemeinde gegen den aktuellen Pastor, Presbyter, Diakon oder Gemeindeleiter beeinflussen, wird dieser vom Exekutivkomitee zur Rechenschaft gezogen. Sein Verhalten wird als Zwiespalt eingestuft.
- e) Die Wiederaufnahme eines Dieners, gegen den disziplinarische Maßnahmen eingeleitet wurden, wird vom Exekutivkomitee zugelassen werden. Außerdem, um wieder Teil des Pastoralkonzils zu werden, muss dieser mit mindestens 50 % + 1 Stimme gewählt werden.

Art. 96. Wann werden Maßnahmen getroffen

- a) Wenn ein Diener den Vorsitzenden stört und dadurch seine Autorität untergräbt.
- b) Wenn ein Diener seine Aktivitätsgrenzen überschreitet, indem er solche Werke oder Kulthandlungen tätigt, die ihm nicht anvertraut wurden und er dadurch Zwiespalt, Missverständnisse, Parteibildungen, etc. auslöst.
- c) Wenn ein Diener sein Amt missbraucht.
- d) Wenn ein Diener vertrauliche Informationen, welche im Nationalvorstand oder im Rat der Gemeinden besprochen wurden, öffentlich oder privat preisgibt und dadurch die Massen manipuliert, um persönliche Zwecke zu erlangen.
- e) Wenn ein Diener schädliche (sündige) Handlungen von gewissen Gemeindemitgliedern unterstützt (Betrug, Habgier, etc.)
- f) Wenn ein Diener ein ihm anvertrautes Sündenbekenntnis ausplaudert.
- g) Wenn ein Diener der Lüge oder Heuchelei schuldig befunden wird.
- h) Wenn ein Diener einen anderen Dienern verleumdet oder ohne Beweise beschuldigt.
- i) Wenn ein Diener durch sein empörendes Verhalten oder durch sein

unsittliches Reden eine Sitzung oder ein Zusammentreffen der Generalversammlung trübt und dadurch Spannungen verursacht.

- j) Wenn ein Diener bewusst ein öffentliches Zusammentreffen in die Irre führt.

Art. 97. Disziplinäre Maßnahmen für Diener

- a) Mündliche Zurechtweisung vor dem Nationalvorstand und in speziellen Fällen vor dem Rat der Gemeinden.
- b) Schriftliche Zurechtweisung
- c) Einschränkung der Verantwortungsbereichs in seinem Amt
- d) Entziehung von Rechten als Diener (z.B. Recht zur Wahl in den Nationalvorstand)
- e) Entziehung der Dienerbescheinigung (Legitimation)
- f) Jede getroffene Maßnahme wird in einem Protokoll des Exekutivkomitees und in speziellen Fällen des Versöhnungs- und Urteilskomitees festgehalten und im GeGo-Sekretariat aufbewahrt.
- g) Das Forum, welches disziplinäre Maßnahmen ergreift, bestimmt die Form und das Datum der Rehabilitierung.

Art. 98. Gründe zur Aufhebung der Dienerrechte

- a) Wenn ein Diener sich scheiden lässt oder unsittlich lebt.
- b) Wenn er sich seinen Amtskollegen gegenüber schändlich verhält.
- c) Wenn er keinen Wunsch äußert mit in Konflikt geratenen Personen Frieden zu schließen.
- d) Wenn er mehr als sechs Monate lang nicht in der Verkündigung des Wortes oder anderen Diensten teilnimmt, mit Ausnahme von Krankheit oder Altersschwäche.
- e) Wenn er sich schwerwiegender Sünden schuldig macht.
- f) Wenn er Zwiespalt stiftet (siehe Gemeindedisziplin)

Art. 99. Diener, die sich der Ausschweifung schuldig machen

- a) Einem Diener, der unmoralische Taten (Unzucht oder Ehebruch) begangen hat, wird seine Legitimation entzogen, es werden disziplinäre Maßnahmen eingeleitet und er wird niemals wieder einen geistlichen Dienst leisten können.
- b) Wenn er sich ungehörig verhält (unsittliches Verhalten, sexuelle

Nötigung, Belästigung etc.), wird seine Legitimation unverzüglich entzogen und dieser wird diszipliniert.

DIE ORGANISATION DER GEMEINSCHAFT DER PFINGSTKIRCHE GEMEINDE GOTTES IN ÖSTERREICH

Allgemeinbestimmungen

Art. 100. Offizielle Anerkennung

- a) Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß RRBG §2 Abs. 1 vom 13. Oktober 2001 als religiöse Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit (durch den Erlass vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01) anerkannt.
- b) Die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich besteht aus Lokalgemeinden, die die ethischen und doktrinären Prinzipien angenommen haben und sich gemäß diesen Statuten organisieren und dementsprechend funktionieren.
- c) Der Sitz der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich befindet sich in der Maculangasse 9, 1220 Wien (mit Änderungsmöglichkeiten) und hat Filialen (Lokalgemeinden) auch in anderen österreichischen Ortschaften.
- d) Der Stempel der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich wird vom Nationalvorsteher aufbewahrt und hat eine runde Form in der Größe von 42mm. Im inneren befindet sich ein Kreis mit einer Unterbrechung auf der oberen Seite, wo eine Taube illustriert ist und einem Kreuz auf der unteren Seite. Oben ist die Aufschrift „Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich“ und unten ist der Name „Bundesleitung“.

Leitungsinstanzen

- Generalversammlung der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich
- Gemeindegemeinderat der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich
- Exekutivkomitee der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

Patrimonium der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich

Art. 101. Allgemeinbestimmungen

- a) Das Patrimonium der GeGo umfasst alle beweglichen und unbeweglichen Güter samt dazugehörigen Grundstücken, unbeweglichen Mitteln und finanziellen Reserven, die sich auf dem Konto oder in der Kassa zur gegebenen Zeit befinden. Was die Veräußerung des Patrimoniums betrifft, wird dies von der GeGo durch die Generalversammlung der GeGo bestimmt und entschieden.
- b) Das Patrimonium wird nur zu Zwecken der GeGo verwendet.
- c) Das Patrimonium ergibt sich aus den Kollekten und Spenden der Lokalgemeinden, die nicht zurückerstattet werden können.
- d) Die beweglichen Güter werden in einem Inventurregister eingetragen und die dazugehörigen Erwerbsunterlagen sowie die Besitzunterlagen von Immobilien und Grundstücken werden in einem Ordner im Sekretariat der GeGo aufbewahrt.
- e) Die Verwaltung und die Administration des GeGo-Patrimoniums wird vom Gemeindegemeinderat durchgeführt, bei höheren Werten entscheidet die Generalversammlung der GeGo.
- f) Im Falle einer Auflösung der Rechtspersönlichkeit der GeGo wird die Generalversammlung der GeGo bei ihrem letzten Treffen vor der Auflösung über das nationale Patrimonium entscheiden und den Nachfolger beschließen, welcher eine Organisation sein muss, deren Ziele der Ziele der GeGo nahestehen.

Art. 102. Organisatorische Allgemeinbestimmungen

- a) Im GeGo-Sekretariat muss eine Evidenz von jeder Lokalgemeinde mit folgenden Unterlagen vorliegen:
- b) Werdegang (Protokoll über die Gründung der Lokalgemeinde)
- c) Protokolle von den Komiteewahlen und die Telefonnummern der Komiteemitglieder, Ordinierungswahlen, Protokolle über die öffentliche Inkraftsetzung von Disziplinarmaßnahmen, finanzielle Jahresberichte.
- d) Jährliche Überprüfung der Kassen. Die vom Exekutivkomitee genannte Prüfungskommission wird bei jeder Kontrolle ein Protokoll erstellen

und es dem GeGo-Sekretariat übermitteln.

- e) Die Gründe der Lokalwahlen müssen aufgezeigt werden und in besonderen Fällen muss ein neutraler Vertreter, Mitglieder des Exekutivkomitees oder ein anderer Delegierter an den Wahlen teilnehmen.
- f) Disziplinaire Maßnahmen aufgrund wiederholender Abweichungen und Verfehlungen im Dienst. Die Diener haben das Recht und die Pflicht, mündlich oder schriftlich den Nationalvorsteher der GeGo oder die anderen Mitglieder der GeGo-Leitung über jegliche Unordnung, die sie bei diversen Gemeindebesuchen beobachten oder über die sie von anderen Personen unterrichtet werden, zu informieren.

Generalversammlung der GeGo

Art. 103. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Generalversammlung der GeGo besteht aus allen Pastoren, Presbytern, Diakonen, Delegierte der Lokalgemeinden (Schriftführer/Sekretär, Kassierer, und jeweils ein Delegierter für je 100 Mitglieder) und die Verantwortlichen der GeGo-Abteilungen.
- b) Die Sitzungen der GeGo-Generalversammlung müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Bei Bedarf können mehrere Sitzungen abgehalten werden.
- c) Bei allen Treffen im Rahmen der GeGo (auf lokaler oder nationaler Ebene) wird von allen Teilnehmern verlangt Acht zu nehmen, dass jegliche Form von Verleumdung, Beleidigung oder persönlicher Angriffe vermieden werden. Im Falle einer Missachtung dieses Artikels werden disziplinaire Maßnahmen getroffen.
- d) Während der Diskussionen kann von Seiten derselben Person zum selben Thema nicht öfter als zweimal das Wort ergriffen werden.

Art. 104. Verantwortungsbereiche der GeGo-Generalversammlung

- a) Erhält die Aktivitätsberichte des Pastoralkonzils.
- b) Entscheidet über Investitionen auf Organisationsebene
- c) Entscheidet über organisatorische Probleme in der Organisation

Gemeindekonzil der GeGo

Art. 105. Allgemeine Bestimmungen

- a) Das Gemeindekonzil der GeGo besteht aus allen ordinierten Dienern, die in den Lokalgemeinden der GeGo dienen.
- b) Das Treffen des GeGo-Gemeindekonzils findet mindestens zweimal jährlich statt.
- c) Die legitimierten Diener sind verpflichtet am GeGo-Gemeindekonzil teilzunehmen. Ihre Teilnahme versteht sich als Erfüllung einer geistlichen Verantwortung. Ihr Fernbleiben muss begründet sein.

Art. 106. Verantwortungsbereiche des GeGo-Konzils

- a) Leitet an und kontrolliert die Aktivitäten des Exekutivkomitees
- b) Gründet und organisiert Arbeitsabteilungen und erteilt diesen Aufgaben
- c) Analysiert die allgemeine Lage der Lokalgemeinden
- d) Überprüft und empfiehlt Änderungen in den Satzungen
- e) Bestimmt über Statuten und christliche Moral
- f) In besonderen Fällen richtet es über Abweichungen vom christlichen Verhalten
- g) Bestimmt die Richtungen bzgl. der christlichen Moral, der christlichen Freiheit und Entscheidungen betreffend der lokalen Gemeindeordnung konform ethischen und doktrinären Verpflichtungen, die in den aktuellen Statuten beinhaltet sind.
- h) Wählt das GeGo-Exekutivkomitee

Exekutivkomitee der GeGo

Art. 107. Allgemeine Bestimmungen

- a) Das Exekutivkomitee der GeGo wird in einem Treffen des Gemeindekonzils gewählt. Alle ordinierten Diener haben Wahlrecht.
- b) Das Exekutivkomitee der GeGo besteht aus sieben Mitgliedern:
 - 1 Nationalvorsteher
 - 2 Stellvertretender Nationalvorsteher
 - 1 Schriftführer (Sekretär)

- 1 Kassierer
- 2 Beiräte

Art. 108. Die Wahl des Exekutivkomitees

- a) Das Exekutivkomitee wird alle vier Jahre gewählt;
- b) Die Wahl erfolgt geheim mit Urne;
- c) Wahlverfahren:
 - Pastoren und Älteste, die für ein Amt kandidieren möchten, müssen sich zu Beginn der Versammlung auf einem Standardformular anmelden und angeben, für welches Amt sie kandidieren möchten. Sie können nur für höchstens 2 Ämter kandidieren.
 - Auf der Versammlung wird eine Wahlkommission von 5 Brüdern gewählt, die vom Nationalvorsteher vorgeschlagen und vom Rat der Gemeinden bestätigt wird.
 - Die Abstimmung erfolgt schrittweise für jede einzelne Funktion, wobei die Reihenfolge wie folgt ist: erste Runde alle angemeldeten Personen, zweite Runde die ersten 4, dritte Runde die ersten 2.;
- d) Das Recht zu kandidieren haben Pastoren und Presbyter;
- e) Personen, die im Exekutivkomitee gedient haben können, erneut gewählt werden;
- f) Es wird ein Prozentsatz von 50% +1 erforderlich um die Wahl als gültig zu erklären;
- g) Für die Position des Nationalvorstehers und des stellvertretenden Nationalvorstehers können nur Pastoren kandidieren.
- h) Die Kandidaten müssen nicht das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Art. 109. Organisatorische Bestimmungen

- a) Das Exekutivkomitee der GeGo trifft sich mindestens zweimal pro Jahr und zusätzlich nach Bedarf.
- b) Die Einberufung des Exekutivkomitees der GeGo erfolgt durch den Nationalvorsteher der GeGo.
- c) Das Exekutivkomitees der GeGo kann eine Entscheidung treffen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Komitees anwesend sind.

Art. 110. Verpflichtungen des Nationalvorstandes der GeGo

- a) Ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Lokalgemeinden verantwortlich. Wenn der Nationalvorstand feststellt, dass bestimmte Diener nicht weiterkommen und im Dienst nicht gefördert werden, wird der Pastor der Gemeinde vom Nationalvorstand aufgefordert, eine schriftliche Erklärung dafür abzugeben;
- b) Muss die vom Gemeindegemeinderat der GeGo auferlegten Aufgaben erfüllen;
- c) Entscheidet welche Einsprüche dem Gemeindegemeinderat und dem Versöhnungs- und Urteilskomitee übermittelt werden;
- d) Greift ein, wo die lokale Gemeindeleitung mit Situationen überfordert ist;
- e) Erstellt Anweisungen für Wahlen

Ermittlungs-, Versöhnungs- und Urteilskomitee

Art. 111. Allgemeine Bestimmungen

- a) Wird vom Exekutivkomitee der GeGo, bei Bedarf, aus den Reihen der Pastoren und Presbytern ernannt;
- b) Das Komitee wird aus fünf Mitgliedern gebildet, der Vorsteher des Komitees ist der zweite stellvertretende Nationalvorsteher des Exekutivkomitees.

Art. 112. Verantwortungen

- a) Untersucht die aufgetretene Situation;
- b) Versöhnung der in Konflikt geratenen Parteien (Hebräer 10:24);
- c) Bei Bedarf erstellt sie disziplinarische Maßnahmen;
- d) Ein Bericht des untersuchten Vorfalls wird dem GeGo-Sekretariat übermittelt
- e) Es werden nur in schriftlicher Form verfasste und unterfertigte Bemerkungen akzeptiert.

Zusammentreffen des Exekutivkomitees mit den Leitern der gemeinden

Art. 113. Allgemeine Bestimmungen

- a) Das Treffen des Exekutivkomitees mit den Hauptleitern (ordinierten) der Gemeinden erfolgt zweimal jährlich;
- b) bei diesem Treffen werden Angelegenheiten der Gemeinden besprochen und das Treffen mit dem Gemeindegemeinderat vorbereitet;
- c) diese Treffen werden nacheinander folgend in den zwei Zonen Österreichs und mindestens drei Wochen vor dem Treffen des Gemeindegemeinderats organisiert.

Nationalvorsteher der GeGo

Art. 114. Allgemeine Bestimmungen

- a) Er ist der gesetzliche Vertreter der GeGo in Österreich und auf internationaler Ebene;
- b) Seine Hauptaufgabe besteht darin, die geistlichen Prinzipien und die missionarischen Ziele zu vertreten.

Art. 115. Verantwortungen

- a) Er ist Vorsitzender folgender Sitzungen: Hauptversammlung, Gemeindegemeinderat und Exekutivkomitee der GeGo;
- b) Er ist für einen geregelten Ablauf der GeGo-Aktivitäten verantwortlich;
- c) Er entscheidet über Neueröffnungen von Lokalgemeinden
- d) Überwacht die Aktivitäten der Diener und Evangelisten
- e) Entscheidet über Anträge bzgl. der Ordinierung einer Person, nimmt an der Wahl von Pastoren teil und koordiniert die Arbeit der Diener
- f) Hat die Aufgabe als Mittler zwischen Lokalgemeinden der GeGo und sowohl europäischen als auch internationalen Komitees
- g) Vertritt die GeGo bei verschiedenen offiziellen Versammlungen betreffend anderen Gemeinden, Konfessionen und Organisationen;
- h) Kann eine dritte Person delegieren, um ihn bei staatlichen Angelegenheiten und anderen juristischen Personen zu vertreten.
- i) Er muss mit allen Mitgliedern des Exekutivkomitees harmonisch zusammenarbeiten und seinen Dienst ehrenhaft durchführen;

- j) Aufgrund seines Dienstes hat er das Recht bei allen Sitzungen der Komitees und Gemeinden der GeGo das Wort zu ergreifen.

Stellvertretender Nationalvorsteher der GeGo

Art. 116. Allgemeine Bestimmungen

- a) Er muss den Nationalvorsteher der GeGo in allen Belangen unterstützen;
- b) Über andere Verantwortungsbereiche entscheidet das Exekutivkomitee
- c) Im Falle seiner Abwesenheit wird der Nationalvorsteher von den stellvertretenden Nationalvorsteher, der bei den Wahlen die meisten Stimmen erlangte, vertreten.
- d) Sollte der Nationalvorsteher zurücktreten, so übernimmt der erste stellvertretende Nationalvorsteher seine Position bis zu den nächsten Wahlen.

Art. 117. Verantwortungen

- a) Er vertritt die GeGo gegenüber anderen juristischen Persönlichkeiten.
- b) Genehmigt gemeinsam mit dem Nationalvorsteher der GeGo öffentliche Zusammenkünfte, die außerhalb der Lokalgemeinden abgehalten werden.
- c) Er muss mit allen Mitgliedern des Exekutivkomitees harmonisch zusammenarbeiten und seinen Dienst ehrenhaft durchführen;
- d) Bedingt durch seinen Dienst, hat er das Recht in allen beratenden Sitzungen der Komitees und Lokalgemeinden der GeGo das Wort zu ergreifen.

Schriftführer der GeGo

Art. 118. Verantwortungen

- a) Ist für die Korrespondenz im Büro des Nationalvorstehers und des Exekutivkomitees verantwortlich.
- b) Erstellt, bewahrt und ist für alle Protokolle des Exekutivkomitees, des Gemeindegremiums und der Generalversammlung der GeGo verantwortlich.

- c) Er verwaltet die Protokolle, die Berichte und das GeGo-Archiv;
- d) Kann Vorschläge bzgl. Änderungen, Verbesserungen betreffend Aufgaben des Schriftführers (Sekretärs) in einer Lokalgemeinde einbringen;
- e) Er muss mit allen Mitgliedern des Exekutivkomitees harmonisch zusammenarbeiten und seinen Dienst ehrenhaft durchführen;
- f) Bedingt durch seinen Dienst hat er das Recht in allen beratenden Sitzungen der Komitees und Lokalgemeinden der GeGo das Wort zu ergreifen.

Kassier der GeGo

Art. 119. Verantwortungen

- a) Ist für die Nationalkasse verantwortlich;
- b) Ist ermächtigt Schecks und Geldtransaktionen in der GeGo-Kasse durchzuführen;
- c) Verantwortet sich vor dem Exekutivkomitee über Ausgaben, Anleihen und Besitztümer;
- d) Ist verpflichtet mit den Kassierern der Lokalgemeinden zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Administration eines Einnahmen- Ausgabensystems, die Beziehung mit der Bank der Lokalgemeinde, die Administration der Konten, Geldtransaktionen und Finanzberichte;
- e) Verrechnet die Reisespesen der GeGo-Diener;
- f) Trägt die Verantwortung gegenüber der GeGo-Generalversammlung, den Kassenbericht zu präsentieren;
- g) Er muss mit allen Mitgliedern des Exekutivkomitees harmonisch zusammenarbeiten und seinen Dienst ehrenhaft durchführen;
- h) Bedingt durch seinen Dienst hat er das Recht in allen beratenden Sitzungen der Komitees und Lokalgemeinden der GeGo das Wort zu ergreifen.

Beiräte der GeGo

Art. 120. Allgemeine Bestimmungen

Sie werden vom Gemeindegemeinderat gewählt und sind Teil des

Exekutivkomitees.

Art. 121. Verantwortungen

Überprüfen periodisch die Einnahmen und Ausgaben der GeGo-Kasse und alle Bankkonten der Abteilungen, die dem Exekutivkomitee untergeordnet sind, gemäß den Bestimmungen der Generalversammlung und erstellen diesbezüglich ein Protokoll.

Sonntagsschule und Jugendarbeit

Art. 122. Allgemeine Bestimmungen

- a) Diese Abteilung beschäftigt sich mit der jungen Generation durch drei Unterabteilungen: Jugend, Teenager und Kinder hinsichtlich Einheit und geistlichen Wachstums nach dem Willen Gottes;
- b) Als Sonntagsschule versteht sich jene Art der christlich-moralischen Erziehung der Kinder, Teenager und Jugendlichen in der Lokalgemeinde. Durch die Sonntagschule soll diese Zielgruppe an ein christlich-moralisches Wachstum gemäß der Bibel teilhaben.
- c) Die Sonntagsschule ersetzt die moralische und religiöse Erziehung in der Familie nicht, sondern hat als Ziel, für die Kinder der Gläubigen und anderen Interessenten, diese in einem organisieren Rahmen in der Lokalgemeinde zu ergänzen.
- d) Es ist erwünscht, dass jede Lokalgemeinde ihre eigene Sonntagsschule führt.
- e) Die GeGo-Sonntagsschule respektiert durch ihre Lehre die GeGo-Doktrin.
- f) Um den Prozess der christlich-moralischen Erziehung zu ermöglichen, muss jede Lokalgemeinde dementsprechend organisiert sein. Die Leitung der Lokalgemeinde wird einen Verantwortlichen der Sonntagsschule ernennen, welcher die Sonntagsschule auf Lokalebene gemäß den GeGo-Statuten organisiert.

Art. 123. Organisation der Sonntagsschule und Jugendarbeit

- a) Der Abteilungsleiter wird vom Nationalvorsteher der GeGo ernannt und die Diener werden mittels geheimer Wahl von den lokalen

Gemeindeleitern gewählt.

- b) Die Dauer eines Mandats beträgt maximal vier Jahre.
- c) Die Lehrer und ihre Aktivitäten werden von der Leiterschaft der Lokalgemeinde in Zusammenarbeit mit der lokalen Abteilungsleitung bestimmt.

Art. 124. Ziel und Zweck der Abteilung

- a) Die Aktivität der Sonntagsschule auf nationaler und regionaler Ebene koordinieren;
- b) Die Aktivität der Sonntagsschulen der lokalen Gemeinden unterstützen.
- c) Beglaubigte Kurse für die Vorbereitung der Sonntagsschullehrer organisieren;
- d) Konferenzen und periodische Treffen auf nationaler Ebene mit den Sonntagsschullehrern organisieren, zwecks Ermutigung der Beteiligten;
- e) Nationale Jugendcamps organisieren.

Art. 125. Organisation der Sonntagsschulen

- a) Auf lokaler Ebene wird die Sonntagsschule vom lokalen Verantwortlichen organisiert, der von der lokalen Gemeindeleitung ernannt wird;
- b) auf Organisationsebene wird das Werk vom Komitee der Sonntagsschul- und Jugendabteilung in Österreich geführt.

Art. 126. Verantwortlicher der lokalen Abteilung

- a) Die lokale Abteilung wirkt dort, wo mit den drei Unterabteilungen gearbeitet wird und die drei Verantwortlichen dieser Unterabteilungen bilden die Leitung der lokalen Abteilungen;
- b) Wird von der lokalen Gemeindeleitung ernannt;
- c) Organisiert und koordiniert die Jugendarbeit (Teenager und Jugendliche), leitet die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrer;
- d) Bewahrt die Evidenz über die Jugendarbeit in der lokalen Gemeinde;
- e) Er ist stets bemüht mit der Gemeindeleitung zusammenzuarbeiten und dieser gegenüber für die religiöse und moralische Erziehung der Kinder

verantwortlich;

- f) In den größeren Gemeinden können Verantwortliche für jede Unterabteilung eingesetzt werden (Jugend, Teenager, Kinder).

Art. 127. Klassenverantwortliche

- a) Wird von den lokalen Sonntagsschulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Gemeindeleitung ernannt;
- b) Ist für den geregelten Ablauf des Unterrichts in der Klasse sowie für die Einteilung der Lehrer verantwortlich;
- c) Gemeinsam mit dem lokalen Sonntagsschulverantwortlichen plant er Aktivitäten wie: Bibellektionen, Gebet, spielerische Wiederholungen von Lektionen, Auswendiglernen von Bibelversen, etc.
- d) Bewahrt alle Unterlagen der Klasse
- e) Vertritt den Sonntagsschulleiter in seiner Abwesenheit

Art. 128. Sonntagsschullehrer

- a) Ist ein neugeborener Christ und Mitglied der Lokalgemeinde;
- b) Ist die von Gott berufene Person, die die notwendige Ausbildung hat und den Wunsch äußert, an der Erziehung der Kinder beizutragen;
- c) Sollen die Kinder lieben;
- d) bereitet gewissenhaft die ihm erteilten Aufgaben für den Unterricht vor
- e) Soll ruhig und geduldig sein und seine Autorität nicht maßlos in den Erziehungsmaßnahmen ausüben;
- f) Hat mindestens einen Kurs (Level 1) in der theoretischen und praktischen Ausbildung zum Sonntagsschullehrer absolviert;
- g) Berät sich mit dem Klassenverantwortlichen, um gewisse Entscheidungen zu treffen;
- h) Kinderlehrer müssen mindestens 16 Jahre, Teenagerlehrer 18 Jahre und Jugendlehrer 24 Jahre alt sein;
- i) Soll respektvoll gegenüber den anderen Lehrern, dem Sonntagsschulverantwortlichen und der Gemeindeleitung sein;
- j) Gemeinsam mit dem lokalen Sonntagsschulklassenverantwortlichen plant er Aktivitäten wie: Bibellektionen, Gebet, spielerische Wiederholungen von Lektionen, Auswendiglernen von Bibelversen, etc.

Art. 129. Hilfslehrer

- a) Es handelt sich um die Person, die Gottes Berufung empfangen hat und den Wunsch äußert an der christlich-moralischen Erziehung der Kinder beiträgt und verschiedene Vorbereitungskurse absolviert hat;
- b) Kann gemeinsam mit einem Lehrer im Erziehungsprozess eingesetzt werden.

Art. 130. Abteilungsleitung auf Organisationsebene

- a) Auf Lokalebene wird die Abteilungsleitung je nach Möglichkeiten und Bedarf organisiert.
- b) Auf nationaler Ebene wird folgendes benötigt:
 - Nationaler Koordinator
 - Nationaler Verantwortlicher für Jugendarbeit
 - Nationaler Verantwortlicher für Teenagerarbeit
 - Nationaler Verantwortlicher für Kinderarbeit
 - Nationaler Schriftführer (Sekretär) der Abteilung
 - Mitglieder
- c) Schwerwiegende Entscheidungen dieser Abteilung werden der GeGo-Leitung mitgeteilt und erst danach umgesetzt. Diese Tatsache führt dazu, dass die Lokalgemeinden die Anforderungen der Abteilung unterstützen werden.

Art. 131. Nationaler Koordinator der Abteilung für Jugend, Teenager und Sonntagsschule

- a) Ist ein ordinerter Diener, der vom Nationalvorsteher der GeGo vorgeschlagen wird und vom Exekutivkomitee für den Zeitraum eines Mandats gewählt wird und folgende Verantwortungen hat:
- b) Ermutigt und stimuliert auf nationaler und lokaler Ebene die Aktivität der drei Abteilungen: Jugend, Teenager und Sonntagsschule;
- c) Hilft und ermutigt die Jugend-, Teenager-, und Sonntagsschulleiter ein heiliges Leben gemäß der Lehre der Bibel zu führen;
- d) Führt die Abteilungsleiter in ihrer Arbeit und bietet bei Bedarf Hilfe an;
- e) Gemeinsam mit den Abteilungsleitern und Pastoren der Lokalgemeinden hilft er in der Organisation der Abteilungen auf lokaler Ebene;

- f) Beruft und koordiniert die Arbeitssitzungen der nationalen Komitees und Abteilungen sowie die Sitzungen der nationalen und lokalen Leiter der drei Abteilungen
- g) Organisiert Kurse zur Vorbereitung der Abteilungsleiter und Klassenlehrer;
- h) Organisiert die nationalen Jugendkonferenzen;
- i) Organisiert und präsidiert die Wahlen innerhalb der Abteilung;
- j) Kann in Zusammenarbeit mit dem lokalen Pastor ein Treffen mit dem lokalen Gemeindevorstand oder den in der Jugendarbeit eingebundenen Jugendlichen planen;
- k) Er vertritt und koordiniert die GeGo-Abteilungen bei verschiedenen Treffen außerhalb der Organisation mit ähnlichen Besonderheiten
- l) Verantwortet sich vor dem Exekutivkomitee in Bezug auf seine Aktivitäten.

Art. 132. Nationaler Verantwortlicher für die Jugendarbeit

- a) Ist jene Person, auf Grund ihrer Berufung von Gott und der notwendigen Ausbildung den Wunsch hat, diesem Dienst nachzugehen.
- b) Es wird empfohlen, einen ordinierten Diener vorzusehen, der von den Jugendleitern für die Zeit eines Mandates des Exekutivkomitees gewählt wird und folgenden Verantwortungsbereich abdeckt.
- c) Ermutigt und motiviert die Jugendaktivitäten auf nationaler und lokaler Ebene.
- d) Hilft und ermutigt die Jugendleiter ein heiliges Leben gemäß der Bibellehre zu leben.
- e) Leitet die Jugendleiter in ihrem Dienst und bietet bei Bedarf Hilfe an.
- f) Gemeinsam mit den Jugendleitern und den lokalen Pastoren hilft er in der Organisation der Jugendarbeit.
- g) Ist stets bemüht seine Kenntnisse zu verbessern und die Bedürfnisse der jungen Generation zu verstehen.
- h) Muss harmonisch mit dem nationalen Jugend-, Teenager-, und Sonntagsschulleiter zusammenarbeiten und kann in Übereinstimmung mit ihm:
 - die Arbeitssitzungen des nationalen Jugendkomitees einberufen und koordinieren

- Fortbildungskurse für Jugendleiter organisieren
 - Jugendnationalkonferenzen organisieren.
- i) Ist dem Exekutivkomitee gegenüber für seine Aktivitäten verantwortlich.

Art. 133. Nationaler Verantwortlicher für die Teenager-Arbeit

- a) Ist jene Person, auf Grund ihrer Berufung von Gott und der notwendigen Ausbildung den Wunsch hat, diesem Dienst nachzugehen.
- b) Wir vom nationalen Koordinator der GeGo Jugend-, Teenager-, und Sonntagsschulabteilung für die Zeit eines Exekutivkomitee-Mandates bestellt und hat folgende Verantwortungen:
- c) Ermutigt und motiviert die Teenager-Aktivitäten auf nationaler und lokaler Ebene.
- d) Hilft und ermutigt die Teenager-Leiter ein heiliges Leben gemäß der Bibellehre zu leben.
- e) Leitet die Teenager-Leiter in ihrem Dienst und bietet bei Bedarf Hilfe an.
- f) Gemeinsam mit den Leitern und den lokalen Pastoren hilft er in der Organisation der Teenager-Arbeit.
- g) Ist stets bemüht seine Kenntnisse zu verbessern und die Bedürfnisse der jungen Generation zu verstehen.
- h) Muss harmonisch mit dem nationalen Jugend-, Teenager-, und Sonntagsschulleiter zusammenarbeiten und kann in Übereinstimmung mit ihm:
- die Arbeitssitzungen des nationalen Teenager-Komitees einberufen und koordinieren
 - Fortbildungskurse für Teenager-Leiter organisieren
 - Organisiert Teenager-Camps auf nationaler Ebene
- i) Ist dem Exekutivkomitee gegenüber für seine Aktivitäten verantwortlich.

Art. 134. Nationaler Verantwortlicher für den Sonntagsschuldienst

- a) Ist jene Person, auf Grund ihrer Berufung von Gott und der notwendigen Ausbildung den Wunsch hat, diesem Dienst nachzugehen.

- b) Wir vom nationalen Koordinator der GeGo Jugend-, Teenager-, und Sonntagsschulabteilung für die Zeit eines Exekutivkomitee-Mandates bestellt und hat folgende Verantwortungen:
- c) Ermutigt und motiviert die Sonntagsschulaktivitäten auf nationaler und lokaler Ebene.
- d) Hilft und ermutigt die Sonntagsschulleiter ein heiliges Leben gemäß der Bibellehre zu leben.
- e) Leitet die Sonntagsschulleiter in ihrem Dienst und bietet bei Bedarf Hilfe an.
- f) Gemeinsam mit den Sonntagsschullehrern und den lokalen Pastoren hilft er in der Organisation der Sonntagsschularbeit
- g) Ist stets bemüht seine Kenntnisse zu verbessern und die Bedürfnisse der jungen Generation zu verstehen
- h) Muss harmonisch mit dem nationalen Jugend-, Teenager-, und Sonntagsschulleiter zusammenarbeiten und kann in Übereinstimmung mit ihm:
 - die Arbeitssitzungen des nationalen Sonntagsschulkomitees einberufen und koordinieren
 - Fortbildungskurse für Sonntagsschullehrer organisieren
 - Organisiert Kinder camps auf nationaler Ebene
- i) Ist dem Exekutivkomitee gegenüber für seine Aktivitäten verantwortlich.

Art. 135. Beitrag der Lokalgemeinden

- a) Es ist die Verantwortung der Lokalgemeinde sowohl die lokalen Abteilungen als auch die nationale Jugend-, Teenager-, und Sonntagsschulabteilung finanziell zu unterstützen.

Missionsabteilung

Art. 136. Organisation der Abteilung

Hat als Ziel die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus

Art. 137. Christliche Literatur

- a) Das Magazin „*Apa Vietii*“ (Wasser des Lebens) ist die offizielle

Publikation der GeGo und verfolgt folgende Ziele:

- die Gemeindemitglieder zu informieren
 - gute Beziehungen zwischen den Lokalgemeinden zu pflegen
 - die biblischen Wahrheiten zu verbreiten
 - das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen
 - die Mitglieder der Lokalgemeinde zu bilden
 - einzelne Ansichten von Abteilungen oder Personen nicht zu unterstützen
 - in Einklang mit der Lehre der Gemeinde und deren Organisation zu sein
 - politische und rassistische Auseinandersetzungen zu meiden
 - nicht für Propagandazwecke, persönliche Werbung oder für weltliche und geschäftliche Zwecke zu verwenden
- b) Der Direktor dieser Abteilung muss sich bereit erklären keine der GeGo Lehre widersprechende Literatur zu publizieren oder zu verbreiten.

Art. 138. Bibelseminar

- a) Im Rahmen der GeGo Österreich kann ein Bibelseminar geführt werden, als eine erweiterte Zweigstelle des europäischen Bibelseminars (EBS);
- b) Auf nationaler Ebene hat das Bibelseminar ein Führungskomitee bestehend aus:
- Direktor,
 - Stellvertretender Direktor,
 - Schriftführer (Sekretär),
 - Kassier,
 - zwei Beiräte,
 - ein Mitglied.
- c) Es wird empfohlen, dass mindestens die Hälfte + 1 ordinerter Diener im Dienst sind, z.B. Pastoren, Presbyter oder Diakonen, um der Führung geistliche Autorität zu verleihen. Diejenigen, die ins Seminarkomitee gewählt werden, müssen eine theologische Ausbildung haben.
- d) Das Seminarkomitee wird vom Pastoralkonzil alle vier Jahre gewählt;
- e) Das Seminarkomitee legt die Bedingungen für die Studierenden, Rechte und Pflichten der Kursteilnehmer, der Professoren sowie des Seminardirektors fest;

- f) Das Seminarkomitee wacht, dass im Rahmen der Schule keine mit der Bibel oder den allgemeinen GeGo-Richtlinien nicht übereinstimmenden Lehren verbreitet werden;
- g) Das Seminarkomitee überprüft alle Beschwerden gegen Professoren oder Kursteilnehmern und entscheidet über die Lösungen der Vorfälle;
- h) Der Seminardirektor wird eng mit dem Nationalvorsteher der GeGo zusammenarbeiten, um gemeinsam Projekte und GeGo-Programme durchzuführen.
- i) Das Ziel des Seminars ist Glaubensgeschwister für die Predigt, Evangelisation und Mission sowie als Bibellehrer für die Gemeinde und Lehrer für die Sonntagsschule auszubilden.
- j) Die Seminarabsolventen können keine Dienste oder Funktion im Rahmen der GeGo aufgrund der theologischen Ausbildung beanspruchen, außer es liegt eine Berufung Gottes durch die Lokalgemeinde vor.

Internationale Organisation der Pfingstkirche Gemeinde Gottes

Internationale Generalversammlung

Art. 139. Definition

Die Internationale Generalversammlung der GeGo ist die organisierte Körperschaft mit der Vollmacht, Lehren, Organisationsstrukturen, Grundsätze und Tätigkeiten aller Einzelgemeinden, die jene Versammlung bilden, zu beschließen.

Art. 140. Allgemeine Bestimmungen

Einer der ersten und heiligsten Grundsätze, der in der frühesten Geschichte der GeGo angenommen wurde und heute noch Gültigkeit hat, ist die Anerkennung der gesamten und richtig strukturierten Bibel. Deshalb treffen wir uns in einer alle zwei Jahre stattfindenden Versammlung mit allen Pastoren und Gemeindegliedern, die daran teilnehmen möchten, um in der Schrift zu forschen und sie in die Tat umzusetzen. Unsere Lehren und unser Glaube sind noch dieselben wie sie ursprünglich bei der Konstituierung der GeGo angenommen wurden. Alle Änderungen im Gemeindeaufbau und ihrer Leitung wurden bei den verschiedenen Generalversammlungen angenommen. Alle Beschlüsse werden durch eine Mehrheitswahl aller anwesenden und wählenden männlichen Mitglieder gefasst, wobei es ihr Vorrecht ist über alle beigebrachten Anträge abzustimmen. Von der Generalpastorenversammlung vorgeschlagene Personen werden durch eine Mehrheitswahl der Generalversammlung in ihr Amt gewählt.

Art. 141. Verfahren

- a) Die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Generalversammlung ist dem Obersten Rat überlassen;
- b) Die Generalversammlung soll alle zwei Jahre zusammenkommen;
- c) Es wurde als schriftgemäß empfohlen Berichte von jeder Generalversammlung anzufertigen und aufzubewahren;
- d) Literatur soll bei den Generalversammlungen nur durch den offiziellen

Büchertisch verkauft werden;

- e) Der Nationalvorsteher hat die Vollmacht eine Generalversammlung der Pastoren einzuberufen, so oft es das Exekutivkomitee und die 18 Räte das für ratsam halten und wenn die Reise- und sonstigen Bedingungen es zulassen.

Art. 142. Organisationsklauseln

- a) Der wahlberechtigte Teil der Generalversammlung besteht aus allen männlichen Gemeindemitgliedern und Pastoren der GeGo. Der Nationalvorsteher der GeGo dient als Vorsitzender aller Sitzungen der Generalversammlung. Der Nationalschriftführer ist für die Protokolle dieser Sitzungen zuständig. Die Generalversammlung soll alle zwei Jahre zusammenkommen, um alle Empfehlungen der Generalpastorenversammlung zu erwägen und Beschlüsse zu fassen. Die Generalversammlung wählt den Nationalvorsteher, den stellvertretenden Nationalvorsteher den Nationalschriftführer, den Generalsonntagsschul- und Jugendleiter, den Leiter und Stellvertretenden Leiter der Abteilung für Evangelisation und Innere Mission sowie den Leiter und Stellvertretenden Leiter der Weltmissionsabteilung.
- b) Die Leitung der Generalversammlung wird aus einem Nationalvorsteher und einem Schriftführer gebildet. Der Nationalvorsteher führt den Vorsitz. Er ernennt die Mitglieder des Komitees, die durch die Generalversammlung berufen werden.
- c) Der Nationalschriftführer ist gleichzeitig der Schriftführer (Sekretär) der Generalversammlung. Er ist für die Aufzeichnung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich, sowie für die Aufbewahrung der Protokolle.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht über jede Frage zu sprechen. Der Betreffende kann jedoch nicht zum zweiten Mal über dieselbe Frage sprechen, solange irgendein Mitglied, das zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen hat, um das Wort bittet. Es ist das Vorrecht des Nationalvorstehers die Sprecher aufzurufen und ein Gleichgewicht zwischen befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen herzustellen.
- e) Die Debatte kann durch einen entsprechenden Antrag begrenzt

werden.

- f) Die Vollmacht, diese Ausführungsbestimmungen zu ändern, zu ergänzen oder zu widerrufen soll bei der Generalversammlung liegen und durch eine Zweidrittelmehrheit möglich sein.

Internationale Generalpastorenversammlung

Art. 143. Definition

Die Internationale Generalpastorenversammlung setzt sich aus allen ordinierten Pastoren der weltweiten GeGo zusammen. Sie haben das alleinige Wahlrecht. Presbyter und Diakonen haben das Vorrecht der Generalversammlung beizuwohnen, aber ohne Stimmrecht.

Art. 144. Pflichten

- a) Die Generalpastorenversammlung kommt alle drei Jahre zusammen, um solche Empfehlungen zu besprechen und vorzubereiten, die schriftgemäß und angebracht sind, das Wohl der GeGo zu fördern. Solche Empfehlungen müssen der Generalversammlung zur letzten Entscheidung vorgetragen werden.
- b) Es ist die Aufgabe der Generalpastorenversammlung der Generalversammlung, den Nationalvorsteher, den stellvertretenden Nationalvorsteher, den Nationalschriftführer, den Direktor der Sonntagsschule und Jugend, den Direktor und stellvertretenden Direktor der Abteilung für Weltmission zu wählen.
- c) Die Generalpastorenversammlung wählt die 18 Räte.

Art. 145. Auffüllen der freiwerdenden Stellen

Wenn das Amt des dritten stellvertretenden Nationalvorstehers durch Beförderung, Tod oder Arbeitsunfähigkeit frei wird oder wenn der Betreffende aus irgendeinem Grund nicht mehr für dieses Amt zur Verfügung steht, soll der Nationalvorsteher allen ordinierten Pastoren der internationalen GeGo die Namen der nächsten beiden Männern mitteilen, die bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl erreichten, ohne jedoch in ein Amt der Generallleitung gewählt wurden.

Die Generalpastorenversammlung soll dann durch eine Briefwahl die

Person auswählen, die das freigewordene Amt übernehmen soll.

Nur solche Wahlzettel sind gültig, die innerhalb von 20 Tagen an die Generalleitung eingeschickt werden. Wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, soll die restliche Zeit bis zur nächsten Generalversammlung in diesem Amt dienen.

Art. 146. Tagesordnung der Generalpastorenversammlung

- a) Da die offizielle Tagesordnung, die von der Generalpastorenversammlung behandelt wird, mindestens 30 Tage vor ihrem Beginn an alle ordinierten Pastoren geschickt wird, müssen alle diesbezüglichen Empfehlungen rechtzeitig für die Beratung des Exekutivkomitees in der Maisitzung eingegangen sein. Nur dann können sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.
- b) Alle neuen Anträge und Entschlüsse, die von der Generalpastorenversammlung behandelt werden sollen, müssen aufgeschrieben werden und einen Platz auf der Tagesordnung bekommen. Zu diesem Zweck ernennt der Nationalvorsteher ein Antragskomitee aus fünf Personen, welches die Anträge und Entschlüsse im Empfang nimmt, ordnet und auf die Tagesordnung setzt. Dieses Komitee soll nur während der Sitzungsperiode der betreffenden Generalpastorenversammlung im Amt sein.

Art. 147. Ausführungsbestimmungen

- a) Die internationale Generalpastorenversammlung besteht aus allen ordinierten Pastoren der GeGo, die zugleich wahlberechtigt sind. Der Nationalvorsteher dient als Vorsitzender aller Sitzungen der Generalpastorenversammlung. Der Nationalschriftführer ist für die Protokolle der Sitzungen verantwortlich.
- b) Die Generalpastorenversammlung soll alle zwei Jahre zusammenkommen, um alle Empfehlungen des Exekutivkomitees zu erwägen. Die Tagesordnung für die Generalpastorenversammlung soll allen ordinierte Pastoren mindestens 30 Tage vor Beginn der Generalpastorenversammlung mit der Post zugeschickt werden. Die Generalpastorenversammlung soll solche Empfehlungen, die schriftgemäß sind und zum Wohl der Gemeinde dienen, erwägen und vorbereiten. Diese sind dann der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- c) Alle Punkte der Tagesordnung, die vom Exekutivkomitee aufgestellt wurden, haben Vorrang. Sie werden von der Generalpastorenversammlung zuerst behandelt.
- d) Alle neuen Angelegenheiten sind dem Nationalvorsteher des Antragskomitees vorzulegen. Dieses Komitee nimmt die Anträge an, ordnet und klärt sie, scheidet doppelte Anträge aus und bringt alle Punkte auf eine zusätzliche Tagesordnung, nachdem die gedruckte Tagesordnung bereits fertig ist. Diese neuen Angelegenheiten müssen bis spätestens 14:00 am dritten Tag der Generalpastorenversammlung dem Antragskomitee in gedruckter Form vorgelegt werden.
- e) Die Generalpastorenversammlung soll der Generalversammlung den Nationalvorsteher, stellvertretenden Nationalvorsteher, Leiter der Sonntagsschule und Jugend, Leiter und Stellvertretenden Leiter der Abteilung für Evangelisation und Innere Mission sowie den Leiter und Stellvertretenden Leiter der Weltmission vorschlagen. Die Generalpastorenversammlung wählt die 18 Räte.
- f) Die Leiter der Generalpastorenversammlung sind ein Nationalvorsteher und ein Schriftführer. Der Nationalvorsteher führt den Vorsitz. Er ernennt die Mitglieder der Komitees, die durch die Generalpastorenversammlung berufen werden.
- g) Der Nationalschriftführer dient auch der Generalpastorenversammlung als Schriftführer (Sekretär). Er ist für die Aufzeichnung der Beschlüsse der Generalpastorenversammlung verantwortlich und hat die Protokolle aufzubewahren.
- h) Die Namen aller Personen, die bei den Vorwahlen 25 oder weniger Stimmen erhalten sollen am Stand der Zähler angeschlagen und nicht der Generalpastorenversammlung vorgelesen werden.
- i) Jedes Mitglied hat das Recht seine Meinung zu vertreten. Der Betreffende kann jedoch nicht zum zweiten Mal über dieselbe Frage sprechen, solange irgendein Mitglied, das zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen hat, um das Wort bittet. Es ist das Vorrecht des Nationalvorstehers die Sprecher aufzurufen und ein Gleichgewicht zwischen befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen herzustellen.
- j) Die Debatte kann durch einen entsprechenden Antrag begrenzt werden.

- k) Die Vollmacht die Ausführungsbestimmungen zu ändern, zu ergänzen oder zu widerrufen unterliegt der Generalversammlung. Die Entscheidung ist nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen möglich.

Oberster Rat

Art. 148. Wahl

- a) Die 18 Räte werden alle zwei Jahre von der Generalpastorenversammlung gewählt. Sie können nicht mehr als vier Jahre nacheinander in dieser Stellung dienen.
- b) Der Nationalvorsteher, seine Stellvertreter, der Nationalschriftführer und die 18 Räte bilden den Obersten Rat der Internationalen GeGo.

Art. 149. Rechte und Pflichten

- a) Der Oberste Rat hat alle Punkte zu besprechen und auszuführen, die das allgemeine Interesse und das Wohl der GeGo betreffen. Dieser Rat kommt zu einer Zeit zusammen, die vom Nationalvorsteher bestimmt wird, um Empfehlungen anzunehmen, die vor die Generalpastorenversammlung gebracht werden sollen.
- b) Alle Empfehlungen, durch die irgendeine Lehre der GeGo geändert werden soll, müssen vor der Sitzung der Generalpastorenversammlung dem Obersten Rat schriftlich unterbreitet werden, bevor sie der Generalpastorenversammlung vorgelegt werden können.
- c) Alle Anträge, die irgendeinen Artikel des Glaubensbekenntnisses der GeGo ändern oder auslassen sollen, müssen, bevor sie der GeGo vorgelegt werden, dem Obersten Rat schriftlich zwölf Monate vor der regelmäßigen Sitzung der Generalpastorenversammlung unterbreitet werden. Um den Antrag durchzubringen ist eine Wahl mit Dreiviertelmehrheit notwendig. Es soll dann der Generalpastorenversammlung zur Erwägung unterbreitet werden. Wenn auch die Generalpastorenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit dafür stimmt, hat das Exekutivkomitee diesen Antrag vierteljährlich in der offiziellen Zeitschrift der GeGo zu veröffentlichen. Die Gemeindeglieder erhalten dadurch bis zur

- nächsten Generalversammlung die Gelegenheit den Antrag zu erwägen, um ihn dann bei der Generalversammlung durch ihre Abstimmung anzunehmen oder abzulehnen.
- d) Die Verteilung des Zehnten, der zur Generalleitung geschickt wird, liegt in der Verantwortung des Nationalvorstehers und des Obersten Rates. Angelegenheiten, die mit Schwierigkeiten oder Maßnahmen in Bezug auf ein oder mehrere Mitglieder des Exekutivkomitees stehen, sind den 18 Räten zur Entscheidung vorzulegen.
 - e) Der Oberste Rat hat die Vollmacht den ersten oder zweiten stellvertretenden Nationalvorsteher ins Amt einzusetzen, falls ein solches Amt vor der nächsten Generalversammlung frei wird.
 - f) Er berät mit dem Nationalvorsteher über alle Angelegenheiten, die das allgemeine Interesse der Organisation betreffen.
 - g) Diese Gruppe von Männern oder eine Mehrheit dieser hat die Vollmacht, ein Mitglied des Exekutivkomitees, das sich irgendetwas zu Schulden kommen ließ, vom Dienst zu suspendieren. Die nächste Generalpastorenversammlung entscheidet dann endgültig über diesen Fall.
 - h) Der Nationalvorsteher weist zusammen mit dem Obersten Rat seinen Stellvertretern seine Arbeitsbereiche zu und legt ihre Rechte und Pflichten fest.
 - i) Predigerausweise, die aufgrund ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem anderen oder dem eigenen Geschlecht widerrufen wurde, werden nicht wieder ausgestellt, bis der oberste Rat sich mit einer Dreiviertelmehrheit dafür ausgesprochen hat.
 - j) Die Organisation der Sonntagsschul- und Jugendarbeit der GeGo steht unter Aufsicht des Obersten Rates.
 - k) Bevor eine Schule für höhere Bildung begonnen wird, muss zuerst die Genehmigung des Obersten Rates dazu eingeholt werden.
 - l) Der Oberste Rat hat das Recht einen Fond zu errichten, aus den Gemeinden in neuen Gebieten leihweise ein Darlehen erhalten können.
 - m) Alle Vorgesetzten in der GeGo haben die Rechte und Pflichten, die ihnen die Bibel zuweist.

Art. 150. Das Generalexekutivkomitee

- a) Das Generalexekutivkomitee besteht aus dem Nationalvorsteher, dem ersten, dem zweiten und dem dritten stellvertretenden Nationalvorsteher und dem Nationalschriftführer. Der Nationalvorsteher legt gemeinsam mit dem Obersten Rat die Aufgabe seiner Stellvertreter fest.
- b) Sollte das Amt von zwei oder mehr Mitgliedern des Generalexekutivkomitees durch Tod, Unfall, Krieg oder ähnliche Umstände gleichzeitig frei werden, ist von den sich noch im Amt befindenden Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen eine Notstandsversammlung der Pastorenversammlung einzuberufen. Wenn die noch amtierenden Mitglieder aus irgendwelchen Gründen dazu nicht in der Lage sind, kommt diese Aufgabe dem Obersten Rat zu. Drei Ratsmitglieder können in solchen Fällen die Einberufung einer Notstandsversammlung der Pastoren beim Obersten Rat beantragen.
- c) Auf dieser Sondersitzung kommt den ordinierten Pastoren die Aufgabe zu, geeignete Personen für die freigewordenen Ämter vorzuschlagen. Aus diesen wählt die einberufene Generalpastorenversammlung die erforderlichen Mitglieder des Generalexekutivkomitees. Die Wahl gilt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Art. 151. Rechte und Pflichten

- a) Das Generalexekutivkomitee ernennt alle Superintendenten, alle Nationalvorsteher der USA und solche Gebietsvorsteher, die nicht durch die nationale Pastoren- und Generalversammlung ihres Landes gewählt werden.
- b) Außerdem ernennt es:
 - alle Komitees und Ausschüsse, die auf der Ebene der internationalen Generalleitung arbeiten.
 - Die Vorsteher der Gemeindeschulen für höhere Bildung, soweit sie der Generalleitung unterstellt sind.
- c) Wenn es die Situation erfordert und wenn der entsprechende Abteilungsleiter zustimmt, hat das Generalexekutivkomitee das Recht, finanzielle Mittel für eine befristete Zeit von einer Abteilung der Generalleitung in eine andere zu übertragen.

- d) Nachdem eine Person acht Jahre im Exekutivkomitee gedient hat, kann sie für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr für dieses Amt kandidieren.

Art. 152. Der Vorsteher

- a) Der Vorsteher wird von der internationalen Generalversammlung gewählt. Er dient im höchsten Amt in der Gemeinde Gottes (Church of God) und hat die allgemeine Oberaufsicht der Arbeit auf allen Gebieten.
- b) Er wird für zwei Jahre gewählt für maximal zwei aufeinander folgende Amtsperioden.

Art. 153. Rechte und Pflichten des Vorstehers

- a) Der Vorsteher ist Vorsitzender der Generalversammlung der Generalpastorenversammlung und des Obersten Rates.
- er sorgt für das allgemeine Wohl der GeGo
 - die Dienstberechtigung der Pastoren wird von ihm unterzeichnet
 - aktualisiert die Dienerliste
 - er weist zusammen mit dem Obersten Rat einem seiner Stellvertreter den Arbeitsbereich der internationalen Mission zu und legt dessen Rechte und Pflichten fest.
 - zusammen mit seinen Stellvertretern und dem Nationalschriftführer ernennt er alle zwei Jahre sämtliche Ausschüsse und Komitees, die auf der Ebene der Generalleitung arbeiten. Diese Ernennungen geschehen, während die Generalversammlung tagt, ausgenommen im Notfall.
 - zusammen mit seinen Stellvertretern und dem Nationalschriftführer ernennt er alle drei Jahre die Superintendenten und solche Lokalvorsteher, die nicht gewählt werden.
 - er ist ihr zuständiger Vorgesetzter
 - wenn es entsprechende Gründe notwendig machen, hat er die Entlassung einer ernannten Person vorzunehmen.
 - wenn es eine zwingende Situation erfordert, ruft er die 18 Räte

- und/oder andere Ausschüsse zu einer Beratung zusammen.
- er beruft den Obersten Rat und die Generalpastorenversammlung ein.
 - er ernennt ein Komitee, das ihm bei der Vorbereitung der Generalversammlung behilflich ist.
 - wenn es für den Schutz der Gesamtgemeinde nötig sein soll, macht er in Verbindung mit den Gebietsvorstehern solche Gruppen öffentlich bekannt, die der Gesamtgemeinde oder den Einzelgemeinden Schaden zufügen.
 - das Pastorenamt einer Person kommt erst dann endgültig zu Ende, wenn der Widerruf vom Vorsteher und dem Vorsteher des betreffenden Gebietes unterzeichnet wurde.
- b) Wird das Amt des Vorstehers aus unvorhergesehenen Gründen frei, soll der erste stellvertretende Vorsteher für die restliche Zeit dieser Dienstperiode das Amt übernehmen.

Art. 154. Stellvertretende Vorsteher

- a) Der erste, der zweite und der dritte stellvertretende Vorsteher werden alle zwei Jahre von der Generalpastorenversammlung benannt und von der Generalversammlung gewählt. Es ist die Pflicht der stellvertretenden Vorsteher, bei der Ausübung der Aufgaben des Vorstehers zu helfen und ihn zu unterstützen. Sie können nicht länger als zwei aufeinander folgende Amtsperioden in eines diese Ämter und höchstens acht Jahre in das Exekutivkomitee gewählt werden.
- b) Wird das Amt eines stellvertretende Vorstehers aus unvorhergesehenen Gründen frei, soll der Vorsteher innerhalb von 30 Tagen den Obersten Rat einberufen. Der Rat ernennt einen der beiden verbliebenen stellvertretenden Vorsteher für das freigewordene Amt, der entsprechend der Reihenfolge bei der Wahl der Generalversammlung zuerst dafür in Frage kommt.
- c) Wenn das Amt des dritten stellvertretende Vorstehers aus unvorhergesehenen Gründen frei wird, soll der Vorsteher allen ordinierten Pastoren die Namen der nächsten beiden Kandidaten mitteilen, die bei der Generalversammlung die höchste Stimmenanzahl erreichte, ohne jedoch in ein Amt der Generalleitung gewählt worden zu sein. Die ordinierten Pastoren wählen dann durch eine Briefwahl die

Person aus, die das freigewordene Amt ausführen soll. Nur solche Wahlzettel sind gültig, die innerhalb von 20 Tagen an die Generalleitung eingeschickt werden. Wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, soll die restliche Zeit der laufenden Dienstperiode in diesem Amt dienen.

Art. 155. Der Nationalschriftführer

- a) Der Nationalschriftführer wird alle zwei Jahre von der internationalen Generalversammlung gewählt.
- b) Es ist die Pflicht des Nationalschriftführers alle Berichte der Pastoren und Gemeinden aufzubewahren, die zur Generalleitung kommen. Er ist der Verwalter aller Urkunden und gesetzlichen Dokumente der Gesamtgemeinde.
- c) Der Nationalschriftführer ist der Verwalter aller Finanzen, die zur Generalleitung fließen. Entsprechend den Anordnungen ihrer verschiedenen Abteilungen, tätigt er alle Ausgaben. Er muss durch eine Garantie gedeckt sein, deren Höhe vom Obersten Rat festgelegt wird.
- d) Für die Leiter der Abteilungen und für den Obersten Rat erstellt er die erforderlichen Statistiken und Finanzberichte.
- e) Er ist für die Rechnungsprüfung der gesamten Buchhaltung der Generalleitung zuständig. Ebenso hat er den Finanz- und Bilanzbericht für die Generalversammlung anzufertigen. Dabei soll ein staatlich anerkannter Rechnungsprüfer mitwirken.
- f) Die erforderlichen Angestellten der Generalleitung werden von ihm eingestellt. Ihre Bezüge werden in Verbindung mit den Leitern der einzelnen Abteilungen festgesetzt.
- g) Wird das Amt des Nationalschriftführers aus unvorhergesehenen Gründen frei, hat der Vorsteher allen ordinierten Pastoren die Namen der nächsten beiden Kandidaten mitzuteilen, die bei der Generalversammlung die höchste Stimmenanzahl erreichten, ohne jedoch in ein Amt der Genrealleitung gewählt worden zu sein. Diese wählen dann durch eine Briefwahl die Person aus, die das freigewordene Amt ausführen soll. Nur solche Wahlzettel sind gültig, die innerhalb von 20 Tagen an die Generalleitung eingeschickt werden.
- h) Wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, soll die restliche Zeit der laufenden Dienstperiode in diesem Amt dienen.

Art. 156. Der europäische Vorsteher

- a) Der europäische Vorsteher/Direktor für Zentral- und Osteuropa wird alle zwei Jahre vom Generaldirektor der internationalen Mission ernannt.
- b) Es ist seine Aufgabe mit dem Generalexekutivkomitee über alle Punkte, die die Arbeit der GeGo in Europa betreffen, zu beraten.
- c) Für die Länder, in denen die Pastoren der dort bestehenden GeGo ihren Nationalvorsteher nicht selbst wählen, schlägt er dem Generalexekutivkomitee eine geeignete Person zur Ernennung in dieses Amt vor.
- d) Er ist der Vorgesetzte der Gebietspastoren in den europäischen Ländern, für die er ernannt wurde.
- e) Kraft seines Amtes hat er Rederecht in allen Pastorenversammlungen und Gebietskonferenzen der Länder seiner Zuständigkeit.
- f) Der Arbeit, die ihm unterstellt ist, widmet er seine ganze Zeit. Er ist dem Generalexekutivkomitee für seine Abteilung und der Ausführung seiner Pflichten verantwortlich.
 - Der Europavorsteher soll ein evangelistisches Programm in ganz Europa fördern und unterstützen.
 - Interesse an Bibelseminaren und anderer christlicher Erziehung wecken.
 - Unbefriedigende Zustände ordnen, die in der Gemeinde in Europa entstehen könnten.
 - In Zusammenarbeit mit dem Gebietsvorsteher die Zeit für Konferenzen vereinbaren und, wenn möglich, bei ihnen anwesend sein.
 - Wo es Pioniersituationen erfordern, soll er bei der Auswahl und dem Kauf von Gemeindeeigentum behilflich sein.

Komitee für internationale Mission

Art. 157. Allgemeine Bestimmungen

Das Komitee für internationale Mission besteht aus sieben Männern, die mit Heiligem Geist und Weisheit erfüllt sind. Der Direktor und der

stellvertretende Direktor werden von der Generalversammlung der Pastoren gewählt, die anderen fünf vom Generalkomitee alle zwei Jahre ernannt.

Art. 158. Rechte und Pflichten des Komitees für internationale Mission

- a) Das Komitee für internationale Mission hat folgende Aufgaben:
- die Förderung der Missionsarbeit durch entsprechende Schriften und anderen geeignete Mitteln;
 - zukünftige Missionare auswählen und bei der Vorbereitung und Ausbildung für das Missionsfeld unterstützen;
 - für die Mittel zur Ausreise und Versorgung aller Missionare, die ausgesandt werden sollen, mitsorgen;
 - unbefriedigende Zustände ordnen, wenn solche auf dem Missionsfeld entstehen;
 - die Verteilung aller Missionsgelder regeln, die in die Generalleitung fließen.

Art. 159. 159. Leiter der internationalen Missionsabteilung

- a) Der Leiter der internationalen Missionsabteilung bzw. der Weltmissionsdirektor wird alle drei Jahre von der Generalpastorenversammlung vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Seine Dienstzeit erstreckt sich auf maximal zwei Amtsperioden. Sein Gehalt wird vom Obersten Rat festgesetzt. Der Leiter der Abteilung für Weltmission hat folgende Verantwortungen:
- er pflegt die Verbindung mit den Missionaren der verschiedenen Missionsfelder;
 - in Zusammenarbeit mit dem Nationalvorsteher des Exekutivkomitees der Weltmissionsabteilung beschließt er über die Verwendung der Mittel, die für Notfälle zur Verfügung stehen;
 - in Zusammenarbeit mit den Nationalvorstehern der verschiedenen Missionsländer legt er die Daten für die Jahreskonferenzen in diesen Gebieten fest;
 - soweit es ihm möglich ist, besucht er die Jahreskonferenzen verschiedener Länder, um für die Missionsarbeit zu werben;
 - nimmt solche Beziehungen in fremden Ländern auf und pflegt

- sie, die für die Missionsarbeit nützlich sind;
- empfiehlt dem Missionskomitee die geeigneten zukünftigen Missionare;
- sammelt genaue Unterlagen über die Missionsarbeit der GeGo und bewahrt sie auf;
- führt alle Pflichten aus, die ihm von Weltmissionskomitee aufgetragen werden.

Art. 160. Stellvertretender Direktor der internationalen Missionsabteilung

- a) Der stellvertretende Leiter bzw. Direktor der internationalen Missionsabteilung wird jedes zweite Jahr von der Generalpastorenversammlung vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Seine Dienstzeit erstreckt sich auf maximal zwei Legislaturperioden. Sein Gehalt wird vom Obersten Rat festgelegt. Der stellvertretende Leiter der Abteilung für Weltmission hat folgende Verantwortungen:
- er ist der Vertreter der Missionsfelder;
 - ist für die Herstellung und Verbreitung solcher Traktate, Zeitschriften, Bücher und audiovisueller Mittel verantwortlich, die zur Förderung der Missionsarbeit geeignet sind;
 - den Missionaren, die ausgesandt werden, ist er bei der Beschaffung ihrer Einreise- und Arbeitserlaubnis für das Missionsland behilflich;
 - dem Leiter der Missionsabteilung empfiehlt er geeignete zukünftige Missionare;
 - er sammelt genaue Unterlagen über die Missionsarbeit der GeGo und bewahrt sie auf;
 - bei Abwesenheit des Leiters der Missionsabteilung leitet er vertretungsweise die Abteilung der Weltmission;
 - alle Pflichten, die ihm das Weltmissionskomitee aufträgt, führt er aus.

Kinder- und Jugendarbeit

Art. 161. Internationales Exekutivkomitee für Kinder und Jugendliche

- a) Das Generalexekutivkomitee soll alle drei Jahre ein internationales Exekutivkomitee für Kinder und Jugendliche ernennen.

Art. 162. Rechte und Pflichten des Internationalen Exekutivkomitees für Kinder und Jugendliche

- a) Das Exekutivkomitee für Kinder- und Jugendarbeit bzw. das Exekutivkomitee für Sonntagsschule und das Exekutivkomitee für Jugend soll der Jugend in Bezug auf geistliches Leben, Erziehung und Erholung dienen;
- b) Es soll Programme und Empfehlungen für die Sonntagsschul- und Jugendarbeit ausarbeiten und anbieten;
- c) Initiativen zur christlichen Erziehung planen und fördern;
- d) Interesse an den Bibelseminaren und Schulen der GeGo wecken.

Art. 163. Internationaler Direktor für Kinder- und Jugendarbeit

- a) Der Internationale Direktor für Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Sonntagsschul- und Jugendleiter soll eine Person sein, die ihre ganze Zeit der Förderung der Sonntagsschul- und Jugendarbeit widmet. Er wird von der Generalpastorenversammlung ernannt und von der Generalversammlung gewählt. Er kann zwei Amtsperioden dienen. Sein Gehalt wird vom Obersten Rat festgesetzt.

Art. 164. Rechte und Pflichten

- a) Der Generalsonntagsschul- und Jugendleiter soll das allgemeine Interesse an den Sonntagsschulen und Jugendkonferenzen fördern, gemäß den Richtlinien der Generalversammlung;
- b) mit Zusage des Nationalvorstehers hat er das Recht, das Komitee für Sonntagsschul- und Jugendarbeit einzuberufen;
- c) er arbeitet mit dem Generalkomitee für Schriften zusammen, um die Veröffentlichung von Publikationen für die Sonntagsschul- und Jugendarbeit zu fördern.

Art. 165. Stellvertretender Internationaler Direktor für Kinder- und Jugendarbeit

- a) Der stellvertretende internationale Direktor für Kinder- und Jugendarbeit bzw. der stellvertretende Direktor der Sonntagsschulen- und Jugend soll eine Person sein, die ihre gesamte Zeit der Förderung der Sonntagsschul- und Jugendarbeit widmet. Er wird von der Generalpastorenversammlung ernannt und von der Generalversammlung gewählt. Er kann zwei Amtsperioden dienen. Sein Gehalt wird vom Obersten Rat festgesetzt. Es ist seine Pflicht den Generalsonntagsschul- und Jugendleiter bei der Ausführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

ANHANG